



Mat'a / Winkelbauer (Hg.) · Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740



Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740

Leistungen und Grenzen
des Absolutismusparadigmas

Herausgegeben von
Petr Mat'a und
Thomas Winkelbauer



Franz Steiner Verlag Stuttgart

Die Habsburgermonarchie
1620 bis 1740

GEISTESWISSENSCHAFTLICHES ZENTRUM
GESCHICHTE UND KULTUR OSTMITTELEUROPAS E.V.
AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

Forschungen zur Geschichte und Kultur
des östlichen Mitteleuropa

Herausgegeben von
Winfried Eberhard
Adam Labuda
Heinrich Olschowsky
Hannes Siegrist
Petr Sommer
Stefan Troebst

Band 24

Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740

Leistungen und Grenzen
des Absolutismusparadigmas

Herausgegeben von
Petr Mat' a und
Thomas Winkelbauer



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2006

Umschlagabbildung: Fürsten-Spiegel/ Oder Monarchia Deß Hochlöblichen
Ertz-Hauses Oesterreich

Redaktion und Layout: Madlen Benthin

Gedruckt mit Unterstützung des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte
und Kultur Ostmitteleuropas e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN-10: 3-515-08766-4

ISBN-13: 978-3-515-08766-7



ISO 9706

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mi-
kroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenver-
arbeitungsanlagen. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

© 2006 by Franz Steiner Verlag GmbH Stuttgart.

Druck: Rhein Hessische Druckwerkstätte, Alzey.

Printed in Germany

Inhalt

Petr Maťa und Thomas Winkelbauer

Einleitung: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert 7

Jeroen Duindam

Die Habsburgermonarchie und Frankreich: Chancen und Grenzen des Strukturvergleichs 43

Jaroslav Pánek

Ferdinand I. – der Schöpfer des politischen Programms der österreichischen Habsburger? 63

Karin J. MacHardy

Staatsbildung in den habsburgischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Konzepte zur Überwindung des Absolutismusparadigmas 73

Tomáš Knoz

Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses 99

Katrin Keller

Das Frauenzimmer. Zur integrativen Wirkung des Wiener Hofes am Beispiel der Hofstaaten von Kaiserinnen und Erzherzoginnen zwischen 1611 und 1657 131

Mark Hengerer

Die Hofbewilligungen der niederösterreichischen Stände im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts. Zur Frage der Leistungsfähigkeit des Absolutismusbegriffs aus der Perspektive der Hofforschung zur Habsburgermonarchie 159

Thomas Winkelbauer

Nervus rerum Austriacarum. Zur Finanzgeschichte der Habsburgermonarchie um 1700 179

<i>Michael Hochedlinger</i>	
Der gewaffnete Doppeladler. Ständische Landesdefension, Stehendes Heer und „Staatsverdichtung“ in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie	217
<i>Stefan Samerski</i>	
Hausheilige statt Staatspatrone. Der mißlungene Absolutismus in Österreichs Heiligenhimmel	251
<i>Géza Pálffy</i>	
Zentralisierung und Lokalverwaltung. Die Schwierigkeiten des Absolutismus in Ungarn von 1526 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts	279
<i>Joachim Bahlcke</i>	
Hungaria eliberata? Zum Zusammenstoß von altständischer Libertät und monarchischer Autorität in Ungarn an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert	301
<i>Alessandro Catalano</i>	
„Das temporale wird schon so weith extendiret, daß der Spiritualität nichts als die arme Seel überbleibet.“ Kirche und Staat in Böhmen (1620-1740)	317
<i>Petr Mařa</i>	
Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620-1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Inter- aktionsanalyse	345
<i>Péter Dominkovits</i>	
Das ungarische Komitat im 17. Jahrhundert. Verfechter der Stän- derechte oder Ausführungsorgan zentraler Anordnungen?	401
<i>Eduard Maur</i>	
Der Staat und die lokalen Grundobrigkeiten. Das Beispiel Böhmen und Mähren	443
Abkürzungen	455
Autorenverzeichnis	457
Personenregister	459
Ortsregister	469

Einleitung: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert

Die frühneuzeitliche Monarchie hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine bemerkenswerte Neubewertung erfahren. Gelegentlich und etwas vereinfachend wird diese mit den Schlagworten Revisionismus, Abkehr vom Absolutismus und Kritik am Etatismus geführte Diskussion über Funktionsweise, Selbststilisierung und Leistungen der monarchischen Herrschaft als „Absolutismusdebatte“ bezeichnet.¹ Es mag Verwunderung hervorrufen, daß die Habsburgermonarchie – trotz ihrer unzweifelhaften Bedeutung im Rahmen der Familie der frühmodernen Fürstentstaaten Europas – in dieser Diskussion bisher eine Randposition einnahm. Wenn sie überhaupt neben Beispielen wie Frankreich, England, Spanien, Brandenburg-Preußen oder Schweden explizit in die Debatte einbezogen wurde, dann zumeist auf der Basis von nicht überzeugend kontextualisierten Teilaspekten und überdies oft von Historikern und Historikerinnen, die in ihrer Geschichte eher oberflächlich bewandert sind.²

Der vorliegende Band ist das Ergebnis einer gleichnamigen, vom 12. bis 14. Februar 2003 am Geisteswissenschaftlichen Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas (GWZO) in Leipzig durchgeführten Tagung, welche diese Feststellung zum Ausgangspunkt machte und der Frage nachging, inwiefern und mit welchen Nachwirkungen das in den letzten Jahren erneut diskutierte Absolutismuskonzept die Forschungen zur Habsburgermonarchie im 17. und frühen 18. Jahrhundert prägt. In der Zeit zwischen dem Verfassen des Tagungsexposés und der Veröffentlichung dieses Bandes hat sich die Situation in manchem geändert: Eine

¹ Diese Bezeichnung ist etwas irreführend, denn über den Absolutismus wurde im 20. Jahrhundert bereits viel früher in nicht geringerem Maß und nicht weniger heftig, wenngleich mit anderer Akzentsetzung diskutiert.

² Vgl. die Art und Weise, auf die in den folgenden Texten mit aus dem Herrschaftssystem der österreichischen Habsburger herausgerissenen Teilaspekten argumentiert wird: HENSHALL, Nicholas: *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London-New York 1992; DERS.: *Early Modern Absolutism 1550-1700: Political Reality or Propaganda*. In: *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700)*. Hg. v. Ronald G. ASCH und Heinz DUCHHARDT, Köln-Weimar-Wien 1996, 25-53; REINHARD, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München 1999; HINRICHS, Ernst: *Fürsten und Mächte. Zum Problem des Absolutismus*. Göttingen 2000; BERGERHAUSEN, Hans-Wolfgang: *Die „Verneuerte Landesordnung“ in Böhmen 1627: ein Grunddokument des habsburgischen Absolutismus*. In: *HZ* 272 (2001), 327-351. Bezeichnenderweise ist der Habsburgermonarchie in dem Sammelband von ASCH und DUCHHARDT kein einziger Aufsatz gewidmet.

Reihe der damaligen Tagungsteilnehmer und der Autoren des vorliegenden Bandes hat mittlerweile ihre (damals in Vorbereitung befindlichen) Monographien veröffentlicht oder druckfertig gemacht, welche zentrale Aspekte der Absolutismusdebatte anhand von Themen aus der Geschichte der Habsburgermonarchie im 17. und 18. Jahrhundert betreffen und wichtige Korrekturen am herkömmlichen Bild dieses Länderkonglomerats vornehmen.³

Diese erfreuliche Wende macht allerdings den vorliegenden Tagungsband nicht überflüssig. Es handelt sich dabei nämlich um die erste Zwischenbilanz der Auswirkungen, welche die jüngere Debatte über das Absolutismuskonzept auf die Forschungen zur Geschichte der Habsburgermonarchie gehabt hat. Der Band versucht zu dokumentieren, inwiefern die Diskussion diese Forschungen bisher verändert hat. Dabei wurde allerdings keine kollektive Positionsbildung angestrebt. Die Tagung wollte die Vielfalt der Standortbestimmungen unter den Forschern und Forscherinnen zum Ausdruck bringen, den Teilnehmern Gelegenheit zu schärferer Ausbildung der Positionen geben, eine Intensivierung des – damals erst einsetzenden – Meinungsaustauschs anregen, den Stand der Forschung über einzelne Aspekte erfassen und auf Forschungsdefizite hinweisen. Die angeregten Diskussionen während der Tagung belegen, daß diese Zielsetzung gut gewählt war.

Das Ergebnis ist eine Sammlung von Einzelstudien und Diskussionsbeiträgen, deren Autorinnen und Autoren im Hinblick auf die Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas – wie den einzelnen Beiträgen zu entnehmen ist – unterschiedliche Positionen einnehmen. Der Tagungsband versteht sich sowohl als ein Zwischenbericht über diese Debatte als auch als ein Orientierungshilfsmittel für die weitere Forschung. Als Herausgeber werden wir unsere Aufgabe als erfüllt betrachten, wenn die Beiträge Anlaß zum Weiterdenken und Weiterforschen, zur Klärung der Standpunkte und zu weiteren argumentativen Auseinandersetzungen bieten.

³ DUINDAM, Jeroen: *Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550-1780*. Cambridge 2003; HOCHEDLINGER, Michael: *Austria's Wars of Emergence. War, State and Society in the Habsburg Monarchy 1683-1797*. London u.a. 2003; MACHARDY, Karin: *War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521-1622*. Houndmills 2003; WINKELBAUER, Thomas: *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*, 2 Teile, Wien 2003 (*Österreichische Geschichte 1522-1699*); HENGERER, Mark: *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne*. Konstanz 2004 (*Historische Kulturwissenschaft* 3); MAŤA, Petr: *Svět české aristokracie (1500-1700)* [Die Welt der böhmischen Aristokratie (1500-1700)]. Praha 2004; CATALANO, Alessandro: *La Boemia e la riconquista delle coscienze. Ernst Adalbert von Harrach e la Controriforma in Europa centrale (1620-1667)*. Roma 2005; BÄHLCKE, Joachim: *Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1686-1790)*. Stuttgart 2005 (*Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa* 23); KELLER, Katrin: *Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts*. Wien-Köln-Weimar 2005; KNOZ, Tomáš: *Pobělohorské konfiskace. Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecné aspekty* [Die Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg. Der Verlauf in Mähren, mitteleuropäische Zusammenhänge, allgemeine Aspekte]. Ungedruckte Habilitationsschrift. Brno 2004 (im Druck).

Mit der doppelten Zielsetzung, die Absolutismusdebatte für die Habsburgerforschung fruchtbar zu machen und bei einer Integration von neuen Erkenntnissen in diese Debatte behilflich zu sein, wird an eine Reihe von Tagungen angeknüpft, die dem Fragenkomplex der politischen Organisationsformen in den Gebieten Ostmitteleuropas gewidmet wurden. Bisher standen vorwiegend die ständischen Strukturen und die konfessionelle Entwicklung im Mittelpunkt des Interesses.⁴ Mit der neuen Fragestellung wird hier ein anderer territorialer Rahmen vorgegeben. Auf keinen Fall geht es dabei darum, die Habsburgermonarchie zum Paradigma zu stilisieren und eine Art „österreichische Gesamtstaatsidee“ als eine teleologisch verstandene Entwicklungslinie in die Frühe Neuzeit zurückzuprojizieren. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die Perspektive des frühmodernen „zusammengesetzten Staates“ – eine kontextuelle Historisierung der integrativen und desintegrativen Tendenzen in der habsburgischen Staatsbildung angestrebt und das dynastische Imperium des Hauses Habsburg in seiner Komplexität und Widersprüchlichkeit und mit seinen Besonderheiten mit anderen komplexen Fürstenstaaten Europas vergleichbar gemacht werden. Dabei darf der Blick freilich nicht nur von der Zentrale aus auf die Länder gerichtet werden. Wie einige Beiträge exemplarisch vorführen, wird gerade das Beziehungsgeflecht zwischen dem Zentrum bzw. den Zentren und den Regionen zum produktiven Forschungsobjekt. Warum die Tragfähigkeit des Absolutismusparadigmas in diesem territorialen Rahmen einer weiteren Diskussion würdig ist, soll im Folgenden ansatzweise begründet werden.

⁴ Vgl. vor allem die Tagungsbände des (mittlerweile abgeschlossenen) Leipziger Forschungsprojekts „Die Entwicklung frühparlamentarischer ständischer Konsenssysteme als ostmitteleuropäisches Staatsmodell im 16.-18. Jahrhundert und deren Integrationskraft für konfessionelle, regionale und nationale Pluralität“: Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.-18. Jahrhundert. Hg. v. Joachim BAHLCKE, Hans-Jürgen BÖMELBURG und Norbert KERSKEN, Leipzig 1996 (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 1); Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur. Hg. v. Joachim BAHLCKE und Arno STROHMEYER, Stuttgart 1999 (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7); Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa. Hg. v. Joachim BAHLCKE und Arno STROHMEYER, Berlin 2002 (ZHF, Beiheft 29); außerdem: Crown, Church and Estates. Central European Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries. Hg. v. R(obert) J. W. EVANS und T. V. THOMAS, London 1991; Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Hugo WECZERKA, Marburg 1995 (Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien 16); Der frühmoderne Staat in Ostzentraleuropa I. Hg. v. Antoni MAĆZAK und Wolfgang E. J. WEBER, Augsburg 1999 (Documenta Augustana 1); Der frühmoderne Staat in Ostzentraleuropa II. Hg. v. Wolfgang E. J. WEBER, Augsburg 2000 (Documenta Augustana 3).

I

In seinem Tagungsbericht hat Alexander Schunka das Absolutismuskonzept treffend als ein altes Schlachtroß charakterisiert, das noch nicht gänzlich totgeschlagen wurde, sondern noch immer kräftig zuckt.⁵ Wie es scheint, hat der spitzfindige Streit darüber, ob das gute alte Roß auf das Schlachtfeld oder ins Schlachthaus gehört, mittlerweile etwas an Reiz eingebüßt. Mit der auffälligen Vermehrung von Berichten über den Verlauf der Debatte von Roscher zu Henshall, die im letzten Jahrzehnt quasi zu einer selbständigen Gattung der Absolutismusforschung geworden sind, scheint die Nachfrage nach einer weiteren Kritik oder Dekonstruktion des Begriffs gesättigt worden zu sein.⁶

Es ist überraschend, daß in dieser zum Ritual gewordenen Reflexion der Absolutismusdebatte der Aspekt beinahe außer Acht gelassen wurde, daß diese den Mechanismen des Kulturtransfers unterliegt: Sie wird aus einem nationalen und wissenschaftskulturellen Milieu in ein anderes transferiert und in neuen Kontexten mit stets neuem Verständnis gelesen. Die Entwicklung der Debatte in Deutschland seit den 1990er Jahren scheint beispielsweise durch die selektive Lektüre einiger englischsprachiger Revisionisten maßgeblich angeregt worden zu sein – mit der oft erwähnten Streitschrift von Henshall, der auf den Arbeiten anderer aufbaute, an der Spitze.⁷ Damit wurden die komplexen Ergebnisse der

⁵ SCHUNKA, Alexander: Tagungsbericht „Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismus-Paradigmas“, März 2003; URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=185> (letzter Zugriff: 11. Juli 2005).

⁶ BONNEY, Richard: Absolutism: What's in a Name? In: *French History* 1 (1987), 93-117; BLÄNKNER, Reinhard: „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“. Probleme und Perspektiven der Forschung. In: *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*. Hg. v. Rudolf VIERHAUS und Kollektiv, Göttingen 1992, 48-74; ASCH, Ronald G./DUCHHARDT, Heinz: Die Geburt des „Absolutismus“ im 17. Jahrhundert: Epochenwende der europäischen Geschichte oder optische Täuschung? In: *Der Absolutismus – ein Mythos?* (wie Anm. 2), 3-24; MÖRKE, Olaf: Die Diskussion um den „Absolutismus“ als Epochenbegriff. Ein Beitrag über den Platz Katharinas II. in der europäischen Politikgeschichte. In: *Rußland zur Zeit Katharinas II. Absolutismus – Aufklärung – Pragmatismus*. Hg. v. Eckhard HÜBNER, Jan KUSBER und Peter NITSCHKE, Köln-Weimar-Wien 1998, 9-32; SCHMALE, Wolfgang: The Future of „Absolutism“ in Historiography. Recent Tendencies. In: *Journal of Early Modern History* 2 (1998), 193-202; DERS.: Absolutismus – Biographie eines Begriffs. In: *Beiträge zur historischen Sozialkunde* 31/4 (2001), 5-13; HINRICHS (wie Anm. 2), bes. 19-36 und 233-250; ČAPLOVIČOVÁ, Kristína: Absolutizmus ako historický pojem a jav [Absolutismus als historischer Begriff und historische Erscheinung]. In: *Historický časopis* 49 (2001), 100-118; KNOZ, Tomáš: Absolutismus nebo „absolutismus“? K dějinám jednoho pojmu [Absolutismus oder „Absolutismus“? Zur Geschichte eines Begriffes]. In: *ČMM* 121 (2002), 451-483; SANFILIPPO, Matteo: Alcune note sul concetto di assolutismo nella storiografia europea. In: *L'Europa di Giovanni Sobieski. Cultura, politica, mercatura e società. Atti del VI Colloquio Internazionale (Viterbo 24-26 giugno 2004)*. Hg. v. Gaetano PLATANIA, Viterbo 2005, 475-503.

⁷ Angeregt durch die Besprechung von Henshalls Buch von DUCHHARDT, Heinz: Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff. In: *HZ* 258 (1994), 113-122, und durch den Tagungsband: *Der Absolutismus – ein Mythos?* (wie Anm. 2); HINRICHS, Ernst: Abschied vom Absolutismus? Eine Antwort auf Nicholas Henshall. In: ebd., 353-371. – Zum weiteren Verlauf der Debatte in Deutschland: BAUMGART, Peter: Absolutismus ein Mythos? Aufgeklärter Absolutismus ein Widerspruch? Reflexionen zu einem kontroversen Thema gegenwärtiger Frühneuezeitforschung.

englischsprachigen revisionistischen Forschungen über Frankreich, England und Spanien (William Beik, Richard Bonney, John Brewer, Peter Campbell, James Collins, Robert Harding, Sharon Kettering, John Russell Major, Roger Mettam, David Parker, David Parrott, Julian Swann, I.A.A. Thompson u.a.)⁸ durch Henshalls interpretative Vermittlung gefiltert und aus der Tradition der angelsächsischen empirischen Geschichtsschreibung in die deutsche, stärker konzeptuell geprägte Geschichtswissenschaft transferiert. Nach Tschechien und in die Slowakei wurde die Diskussion erst in ihrer deutschen Ausprägung durch deutschsprachige Veröffentlichungen vermittelt, selbst wenn sie dort mit der Lektüre einiger dem Absolutismuskonzept eher treu bleibender Franzosen (Yves-Marie Bercé, François Bluche, Emmanuel Le Roy Ladurie u.a.) temperiert wurde, wobei aber auf die – für die Dekonstruktion des Absolutismusparadigmas so wichtige – englischsprachige Frankreich-Forschung und somit auf das wichtigste Epizentrum der jüngeren Absolutismuskonzeption nur selten zurückgegriffen wird.⁹ Diese mehrfachen Vermittlungen bringen natürlich mehrfache Mißverständnisse mit sich, welche hinter der neuen *communis opinio*, laut welcher sich eine pragmatische Aufweichung des Konzepts durch Distanzierungsgeboten (Unter-Anführungszeichen-Setzen, Bindestrich-Absolutismen) durchsetzt, vielleicht ungenügend reflektiert werden.

Wir wollen aber weder diese ausbleibende Reflexion in dieser Einleitung nachholen noch einen weiteren Überblick der Absolutismusdebatte liefern – dieser erübrigt sich angesichts der beachtlichen Zahl der zur Verfügung stehenden Forschungsberichte an dieser Stelle. Ebenso wenig geht es uns darum, eine brauchbare Definition des Absolutismusbegriffs vorzuschlagen. Die Debatte über das Konzept bedarf, das wurde zu Recht konstatiert, eines europäischen Zugriffs,¹⁰ für den der hier abgesteckte Rahmen viel zu eng ist. Ganz entschieden beabsichtigten

In: ZHF 27 (2000), 573-589; HINRICHS (wie Anm. 2); BERGERHAUSEN (wie Anm. 2); DUCHHARDT, Heinz: Die Absolutismusdebatte – eine Antipolemik. In: HZ 257 (2002), 323-331. – BAUMGART, 584, gesteht die Beschränkung der Debatte im Rahmen des nationalen Geschichtsdiskurses indirekt ein, wenn er den „deutschen Frühneuzeithistorikern“ vorwirft, sie ließen sich durch Henshalls Buch als einen „peripheren Anstoß von außen“ [Hervorhebung P.M. und Th.W.] in die Irre leiten. – Außer Betracht lassen wir an dieser Stelle die kritische Auseinandersetzung mit dem Absolutismus- und Staatsbildungsparadigma in der Diskussion über das Konzept der Sozialdisziplinierung, vgl. immerhin MÖRKE, Olaf: Die politische Bedeutung des Konfessionellen im Deutschen Reich und in der Republik der Vereinigten Niederlande. Oder: War die Konfessionalisierung ein „Fundamentalvorgang“? In: Der Absolutismus – ein Mythos? (wie Anm. 2) 125-164.

⁸ Einen guten Überblick über die aktuelle Diskussion unter den angelsächsischen Frankreich-Forschern vermitteln die Besprechungen in dem 2001 gegründeten Internet-Forum H-France Review (URL: <http://h-france.net/index.html>) sowie die von William Beik eingerichtete Webseite „Historians of Early Modern France“, die Informationen über laufende Forschungsprojekte zur Geschichte Frankreichs vom 15. bis 18. Jahrhundert bietet: <http://www.emory.edu/HISTORY/BEIK/index.htm> (letzter Zugriff: 14. Juli 2005).

⁹ ČAPLOVIČOVÁ (wie Anm. 6); KNOZ (wie Anm. 6); VÁLKA, Josef: Sředověké kořeny mocenského dualismu panovníka a obce. (Historiografické aspekty diskusí o „absolutismu“) [Mittelalterliche Wurzeln des Machtdualismus des Herrschers und der Gemeinde. (Historiografische Aspekte der Diskussionen über den „Absolutismus“)]. In: ČMM 123 (2004), 311-335.

¹⁰ DUCHHARDT, Heinz, Besprechung von WILSONS, Peter H.: Absolutism in Central Europe. London-New York 2000. In: HZ 272 (2001), 478; SANFILIPPO (wie Anm. 6), 503.

wir mit der Tagung nicht, einen Etikettenstreit zu provozieren, die Diskussion über einen bloßen Austausch des Absolutismusbegriffs unter Historikern der Habsburgermonarchie fortzupflanzen und diese unproduktive Auseinandersetzung mit Beispielen aus deren Geschichte zu unterfüttern.

Daß der Begriff „Absolutismus“ ein problematisches Erbe ist, muß hier ebenfalls nicht eigens betont werden. Er besitzt bekanntlich eine schwer faßbare semantische Struktur, in der sich im Laufe der beinahe zwei Jahrhunderte seiner – definitorisch selten geklärten – Verwendung durch Philosophen, Politiker, Staatswissenschaftler, Nationalökonomien und schließlich auch Historiker aller Richtungen¹¹ mehrfache, zum Teil widersprüchliche, mit den national ausgerichteten Großzählungen eng verflochtene Bedeutungen und Konnotationen um den eine konstitutionsfeindliche Alleinherrschaft suggerierenden Kern sedimentiert haben.

Eine zweite Schwierigkeit bereitet der eklatant konfuse Status des Begriffs: Er wird zur Zustands- wie auch zur Tendenzbeschreibung verwendet, einmal als Idealtyp (im Sinne Max Webers) oder Erklärungsmodell, ein anderes Mal als historische Realität verstanden, als zeitlich abgrenzbares, dialektisch begriffenes Entwicklungsstadium der Staatsbildung oder als universeller, „transepochealer“ Anspruch auf Machtkonzentration¹² konturiert, er bezeichnet politische Theorie oder politische Praxis, eine (praktizierbare) Regierungstechnik, eine (beanspruchte) Herrschaftsauffassung, ein (existierendes) Herrschaftssystem oder – bei Marxisten, die sich um eine präzise Definition des Begriffs besonders eifrig bemühten¹³ – die politische Ausprägung einer im Abstieg begriffenen ökonomischen Gesellschaftsformation, die dem Schutz der Interessen der herrschenden (Feudal-)Klasse unter den Bedingungen des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus diene. Für einen Begriff, der sich weniger durch eindeutige Merkmale definiert, als sich durch einen amorphen semantischen Kern auszeichnet, ist dies sicherlich nicht wenig.

Der Zusammenhang zwischen dem Absolutismusbegriff und bestimmten Termini der frühneuzeitlichen Staatslehre („*potestas absoluta*“, „*monarchia absoluta*“) wird ebenfalls sehr unterschiedlich gedeutet: Gemeinhin wird die politische Theorie der Zeit mit Bodin und Hobbes an der Spitze als sowohl theoretische Grundlage des absolutistischen Staatssystems als auch als begriffliche Grundlage für dessen spätere wissenschaftliche Bezeichnung verstanden. Selbst dieser genetische begriffsgeschichtliche Zusammenhang wurde jedoch durch Autoren, die

¹¹ BLÄNKNER, Reinhard: „Der Absolutismus war ein Glück, der doch nicht zu den Absolutisten gehört.“ Eduard Gans und die hegelianischen Ursprünge der Absolutismusforschung in Deutschland. In: HZ 256 (1993), 31-66.

¹² Eine derartige Definition zuletzt bei VÁLKA (wie Anm. 9), 317, der von einer „absolutistischen Versuchung“ („absolutistické pokušení“) im Sinne eines überzeitlichen Faktors der Geschichte und der Gegenwart spricht.

¹³ ANDERSON, Perry: *Lineages of the Absolutist State*. London 1974 [deutsch: *Die Entstehung des absolutistischen Staates*. Frankfurt/Main 1979]; BEIK, William: *Absolutism and Society in Seventeenth-Century France. State Power and Provincial Aristocracy in Languedoc*. Cambridge 1985; PARKER, David: *Class and state in Ancien Régime France. The road to modernity?* London-New York 1996.

den Absolutismus als ein im 19. Jahrhundert ‚erfundenes‘ historiographisches Konstrukt qualifizieren, in Frage gestellt.¹⁴

Zur Verwirrung tragen schließlich nicht nur die vage verwendete Adjektivform „absolutistisch“ (im Zusammenhang mit Begriffen wie Tendenz, Politik, Streben, Ziel, Pläne, Gefahr, Herausforderung usw.) bei, sondern auch zahlreiche Attribute, mit denen der Begriff – sei es in der Absicht der Periodisierung, Typisierung, Präzisierung oder Distanzierung – ausgestattet wird (früher, monarchischer, aristokratischer, höfischer, bürokratischer, konfessioneller, patriarchalischer, politischer, feudaler, wirtschaftlicher, weicher, organisch-föderativer, ständischer, reaktionärer usw. Absolutismus).¹⁵ Kein Wunder, daß Wolfgang Reinhard's Äußerung, laut der „[d]as historiographische Konstrukt ‚Absolutismus‘ [...] heute in nicht mehr rekonstruktionsfähiger Weise dekonstruiert“ sei,¹⁶ zu einem beliebten Zitat geworden ist. Eine generelle Übereinstimmung hinsichtlich des Begriffs „Absolutismus“ ist gegenwärtig tatsächlich schwer vorstellbar – und wir brauchen eine solche wohl auch nicht unbedingt.

Unter diesen Umständen würde es tatsächlich zu kurz greifen, einen neuen Streit über die Plausibilität des Absolutismusbegriffs für die Habsburgermonarchie zu provozieren. Bekanntlich wurden in dieser Hinsicht schon sehr kontroverse Positionen eingenommen, so daß die Habsburgerherrschaft einmal als ein Paradebeispiel eines erfolgreich durchgesetzten Absolutismus betrachtet wird, während ihr ein anderes Mal eher (zu?) weiche Regierungsmethoden und eine mißlungene Zentralisierung attestiert werden.¹⁷ Unser Ziel ist ein anderes: Wir gehen von der Voraussetzung aus, daß das semantisch komplexe, ja schwammige Wort „Absolutismus“ nicht für ein deskriptives Konzept steht, das zur bloßen Beschreibung und Bezeichnung einer von ihm unabhängig existierenden Erschei-

¹⁴ BLÄNKNER (wie Anm. 11), 35.

¹⁵ Weitere Attribute bei KUNISCH, Johannes: Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zu Krise des Ancien Régime. Göttingen 1986, 180.

¹⁶ REINHARD (wie Anm. 2), 51.

¹⁷ Z.B.: „Man kann also diesen österreichischen Staat [...] einen absolutistischen Staat nennen, weil der Wille des Fürsten das entscheidende Moment gebildet hat, dem die großen Zentralbehörden [...] mit ihren absolutistischen, im römischen Recht geschulten Beamten zur Verfügung standen, und weil auch die Stände nach 1620 weitgehend vom Willen des Fürsten dependierten.“, STURMBERGER, Hans: Vom Weißen Berg zur Pragmatischen Sanktion. Der Staat Österreich von 1620 bis 1740 [1961]. Wiederabdruck in: DERS.: Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge. Linz 1979 (MOÖLA, Ergänzungsband 3), 211-245, hier 218; „Ensuite le terme d'absolutisme ne convient ni à l'esprit, ni à la forme du gouvernement qui régit la Monarchie.“, BÉRENGER, Jean: Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII^e siècle. Paris 1975, 498; „The notion of absolute monarchy is inappropriate when speaking of the government of Leopold I.“, DERS.: The Austrian Lands: Habsburg Absolutism under Leopold I. In: Absolutism in Seventeenth Century Europe. Hg. v. John MILLER, Hampshire-London 1990, 157-174, hier 173; „When the rule of the early modern Habsburgs is described as ‚absolutism‘ – which frequently occurs – some words of qualification are needed [...]“, EVANS, R(ober) J. W.: The Austrian Habsburgs. The Dynasty as a Political Institution. In: The Courts of Europe. Politics, Patronage and Royalty. 1400-1800. Hg. v. A. G. DICKENS, London 1977, 121-145, hier 145; „Es gilt also festzuhalten, daß Böhmen durch die ‚Verneuerte Landesordnung‘ zu einem ‚Staat absolutistischer Signatur‘ wurde.“, BERGERHAUSEN (wie Anm. 2), 350. Einen Überblick über andere Meinungen bietet HENGERER (wie Anm. 3), 12-16.

nung dient, sondern daß es gemeinsam mit den mit ihm verwandten Begriffen erst durch spezifische Fragestellungen konstituiert wird und dadurch auch eine paradigmatische Wirkung ausüben vermag.¹⁸ Trotz seiner Unklarheit wirkt das Absolutismuskonzept – um so mehr, wenn es im Zusammenhang mit einem konkreten Staatsgebilde oder im Rahmen einer konkreten nationalen Tradition gedacht und angewendet wird – als Referenzrahmen, als ein Deutungsschema, das die Auswahl der Fragestellungen organisiert, sich mit spezifischen Forschungsrichtungen verbindet, Forschungsstrategien bestimmt, Quellenbefunde ordnet, sie in bestimmte Kausalzusammenhänge einordnet und über distinkte Erzählmuster und Darstellungsweisen verfügt. Es ist eine Perspektive, deren Leistung weit über die beschreibende Funktion hinaus wirksam ist. Sie impliziert Voraussetzungen und Vorstellungen, über die selten nachgedacht wird, sie setzt Mechanismen der Selektion in Gang, sie bietet Erklärungen und sie ist damit freilich nicht nur hilfreich, sondern sie kann auch den Blick auf Probleme und Zusammenhänge verstellen.

Anstatt uns auf die Suche nach einem „Ersatzbegriff“ für die Epochenbezeichnung zu machen, wollten wir mit unserer Fragestellung gerade das Produktive an der Absolutismusdebatte aufgreifen, nämlich, daß sie für wichtige Aspekte und Dimensionen sensibilisieren kann, die durch die Großerzählung über die Formierung des absolutistischen Staates marginalisiert werden. Was passiert, wenn der Absolutismus nicht als ein das 16. bis 18. Jahrhundert quasi automatisch strukturierendes Erklärungsmuster angenommen wird? Welche Vergleiche, Periodisierungsmöglichkeiten, Forschungsdesiderate und weiße Flecken werden dadurch sichtbar? Kann man bestimmte Phänomene besser erklären ohne ihn heranzuziehen? Und was verlieren wir dadurch?

In bezug auf manche Territorien des frühneuzeitlichen Europa gab die Debatte wichtige Impulse zum Nachdenken, zu vielfältigen Umformulierungen und zur Abkehr von Klischees. Die Kritik am Konzept ging wesentlich weiter als die spätestens in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg konstatierte Diskrepanz zwischen dem fürstlichen Anspruch auf Herrschaftsintensivierung und dessen realer Durchsetzung¹⁹ oder die Unterschätzung der Bedeutung des zusammengesetzten Charakters der großen Fürstenstaaten.²⁰ Sie bezog sich zunächst auf die

¹⁸ BLÄNKNER (wie Anm. 6), 50.

¹⁹ OESTREICH, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus. In: VSWG 55 (1968), 329-347. Für die Habsburgermonarchie besonders STURMBERGER, Hans: Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Absolutismus. Wien 1957. Wiederabdruck in: DERS.: Land ob der Enns (wie Anm. 17), 154-187; DERS.: Vom Weißen Berg (wie Anm. 17); DERS.: Dualistischer Ständestaat und werdender Absolutismus [1963]. Wiederabdruck in: DERS.: Land ob der Enns, 246-272; DERS.: Der absolutistische Staat und die Länder in Österreich [1969]. Wiederabdruck in: DERS.: Land ob der Enns, 273-310. – Zur Kritik an einem binär verstandenen Herrschaftsmodell, das als Nebenprodukt dieser Überlegungen entstand, LANDWEHR, Achim: „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs. In: ZfG 48 (2000), 146-162.

²⁰ KOENIGSBERGER, Helmut G.: *Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe*. In: *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation*. Hg. v. Karl BOSL, Berlin 1977, 43-86; DERS.: *Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der amerikanische Unabhängigkeitskrieg*.

„Gegenüberstellung von Mustern und Sonderwegen“ – eine unreflektierte Stilisierung bestimmter Staaten (Frankreich, Brandenburg-Preußen) zu Modellen und Maßstäben, anhand derer die Defizite und Sonderentwicklungen der anderen identifiziert werden.²¹ Weiters wurde eingewendet, daß den frühneuzeitlichen Herrschern ein klares politisches Umgestaltungsprogramm hin auf das Telos des modernen Staates (Zentralisierung, Beseitigung bzw. Entmachtung der intermediären Gewalten, Bürokratisierung, Professionalisierung, Nivellierung des Untertanenverbandes) insinuiert werde, ohne eine Analyse der Zielsetzungen frühneuzeitlicher Monarchen erst zum Ausgangspunkt der Überlegungen zu machen – vorausgesetzt, daß die Herrschaftspraxis überhaupt im modernen Sinne programm- und theoriegeleitet war.²² Damit wurde auch auf die Gefahr aufmerksam gemacht, Institutionen (Rechtswesen, Behörden, Armee) oder Konfessionen funktionalistisch verkürzend als Instrumente eines Systemumbaus im Sinne einer Durchstaatlichung von oben zu deuten, ohne ihre Eigendynamik zu berücksichtigen und das eigenständige soziale Verhalten der in ihnen tätigen Akteure in Betracht zu ziehen.²³

Ein wichtiger Impuls zur Revision – verbunden mit der Kritik an Norbert Elias – ging von der Hof- und von der Adelforschung aus. Der unterstellte Antagonismus Fürst vs. Adel bzw. Fürst vs. Stände und die einseitige Suche nach Überwältigungsstrategien anstatt nach Aspekten des Kompromisses und des Ausgleichs wurden in Zweifel gezogen. Die Position des Adels im Ancien Regime

In: ZHF 18 (1991), 399-423; ELLIOTT, J(ohn) H.: A Europe of Composite Monarchies. In: Past & Present 137 (1992), 48-71; Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. Hg. v. Thomas FRÖSCHL, Wien-München 1994; Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte. Hg. v. Wilhelm BRAUNEDER, Berlin 1998 (Der Staat, Beiheft 12). – Bei EVANS, R(ober) J. W.: The Making of the Habsburg Monarchy 1550-1700. An Interpretation. Oxford 1979 [deutsch: Das Werden der Habsburgermonarchie 1550-1700. Gesellschaft, Kultur, Institutionen. Wien-Köln-Graz 1986], spielt diese Perspektive bereits eine große Rolle.

²¹ BLÄNKNER (wie Anm. 11), 46-55.

²² Eine beispielhaft subtile Anatomie der frühmodernen Regierungskonzepte anhand einer praxeologischen Fragestellung bei REINHARD, Wolfgang: Governi stretti e tirannici. Die Städtepolitik Kaiser Karls V. 1515-1556. In: Karl V. 1500-1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee. Hg. v. Alfred KOHLER, Barbara HAIDER und Christine OTTNER, Wien 2002 (Zentral-europa-Studien 6), 407-434, hier bes. 411, 414-419, 433f. – Vgl. die Auseinandersetzung zwischen Guy Rowlands und James Collins über das dynastische Programm Ludwigs XIV., H-France Review (wie Anm. 8), vol. 5 (January 2005), no. 7 und 8.

²³ Vgl. PARKER, David: Sovereignty, Absolutism and the Function of the Law in Seventeenth-Century France. In: Past & Present 122 (1989), 36-74; LYNN, John: Giant of the Grand Siècle: The French Army, 1610-1715. New York 1997. – Zur Debatte über die etatistische Prägung des Konfessionalisierungskonzeptes SCHILLING, Heinz: Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht. In: HZ 264 (1997), 675-691; SCHMIDT, Heinrich R.: Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung. In: HZ 265 (1997), 639-682; FREITAG, Winfried: Mißverständnis eines „Konzeptes“. Zu Gerhard Oestreichs „Fundamentalprozeß“ der Sozialdisziplinierung. In: ZHF 28 (2001), 513-538; Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionstheorie. Hg. v. Kaspar VON GREYERZ, Manfred JAKUBOWSKI-TIESSEN und Thomas KAUFMANN, Gütersloh 2003 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 201).

wurde einer grundsätzlichen Neubewertung unterzogen.²⁴ Anders als bei marxistischen Historikern, die stets von einer klassenbedingten Allianz zwischen dem (Hoch-)Adel und dem Monarchen ausgingen, zielt die neue Absolutismusforschung auf ein differenzierteres und stärker kontextualisiertes Verständnis von Figurationen wie dem Hof, den Ständen, der Kirche oder der landesfürstlichen Gewalt. Statt diese weiterhin als stabile und homogene Entitäten zu begreifen, geriet gerade die Reduktion der Vielfalt von Interaktionen, Machtverhältnissen und Ambiguitäten auf eine verstaatlichungszentrierte Erzählung zunehmend unter Kritik.²⁵

Manche Kritikpunkte konzentrieren sich auf das Verständnis von Zeit und Entwicklung. Die Voraussetzung einer linearen Aufwärtsbewegung hin zum modernen Staat zog den Vorwurf der Teleologie auf sich. Gerade wegen seiner Befangenheit in der „evolutionistischen Theoriebildung“ zwingt das Absolutismuskonzept zur Identifizierung von Vorformen der Agenten des modernen Staates (z.B. der Bürokratie), und indem es sie aus ihren historischen Kontexten herauslöst, postuliert es deren genetisches Verständnis und erschwert die Akzeptanz von strukturellen Besonderheiten des frühneuzeitlichen Fürstenstaates als einer eigenständigen politisch-sozialen Figuration.²⁶

Anschaulich wird die paradigmatische Wirkung des Absolutismusbegriffs bei der Periodisierung. Erstens besteht hier die Gefahr, die Ausgangslage der Staaten und Territorien an der Schwelle zum Absolutismus (wenn man ihn als Bezeichnung für eine Übergangsstufe in der Staatsbildung versteht) unangemessen zu nivellieren (der „ständische Staat“ als Vorstufe). Die Forschung identifizierte jedoch in den letzten Jahrzehnten gerade in den ostmitteleuropäischen Gebieten charakteristische ständische Partizipationsformen, die sich nicht einfach mit jenen in Westeuropa auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen.²⁷ Zweitens impliziert der Begriff eine zeitliche Abgrenzung von Vorformen der politischen Organisation durch eine entscheidende Phase der „Durchsetzung“ des Absolutismus und führt damit zu einer idealtypischen Kontrastierung der Zeiten „davor“ und „danach“, die oft als Zeiträume der Stabilität aufgefaßt werden. Manche Umwälzungen und Kurswechsel mögen deswegen so markant erscheinen, weil man sie

²⁴ PRESS, Volker: Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts. In: *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*. Hg. v. Peter BAUMGART, Berlin-New York 1983, 280-318; DERS.: Vom „Ständestaat“ zum Absolutismus. 50 Thesen zur Entwicklung des Ständewesens in Deutschland. In: ebd., 319-326; DUINDAM, Jeroen: *Myths of Power. Norbert Elias and the Early Modern European Court*. Amsterdam 1995; DEWALD, Jonathan: *The European Nobility 1400-1800*. Cambridge 1996; *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600-1789)*. Hg. v. Ronald G. ASCH, Köln-Weimar-Wien 2001.

²⁵ DUINDAM (wie Anm. 3); HENGERER (wie Anm. 3); PEČAR, Andreas: *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711-1740)*. Darmstadt 2003; Alessandro Catalano im vorliegenden Band.

²⁶ So die Kritik von BLÄNKNER (wie Anm. 6), 65-68, 70, 74.

²⁷ Crown, Church and Estates (wie Anm. 4); BAHLCKE, Joachim: *Unionsstrukturen und Föderationsmodelle im Osten des ständischen Europa. Anmerkungen zu vergleichenden Ansätzen über das frühneuzeitliche Ostmitteleuropa*. In: *Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas in vergleichender Absicht*. Hg. v. Frank HADLER, Leipzig 1998 (Comparativ 8 [1998]), 57-73.

so stark fokussiert, manche andere werden kaum sichtbar, weil man einfach nicht danach sucht.²⁸ Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn die Charakterisierung eines Absolutismus sich mehr an der Herrschergestalt und deren Herrschaftsabsicht orientiert, statt die Herrschaftspraxis und die komplexen politisch-sozialen Zusammenhänge zu berücksichtigen.²⁹

Schließlich bekommt man mit dem immer stärker akzentuierten Konstruktionscharakter der Geschichtsschreibung durchgehend den narrativen Grundcharakter jeder Darstellung des Absolutismus stärker in den Blick. Das Verständnis des Absolutismus und seiner Ausprägungen ist prinzipiell einer Erzählweise der Staatsbildung verpflichtet, die mit nationalen Meistererzählungen zusammenfließt und den Blick des Forschers auf bestimmte Evidenzen richtet.³⁰

Man sollte diese Kritik jedoch nicht auf die Spitze treiben. Es wäre verfehlt, den Absolutismusbegriff nur deswegen als eine „falsche Lehre“ verdammen zu wollen, weil er eine paradigmatische Wirkung ausübt. Anstatt weitere scharfsinnige Philippiken für und gegen den Absolutismusbegriff zu provozieren, wollten wir mit unseren Fragestellungen einen transparenten Umgang mit dem Begriff fördern, für eine Offenlegung der Herangehensweise plädieren und eine kritische Prüfung der Interpretationen in einem territorialen Rahmen veranlassen, der dessen unseres Erachtens bedarf. Wenn man den Absolutismusbegriff als ein „methodisches Hilfsmittel“ verwendet, wie es Hans Sturmbberger bereits vor fast vier Jahrzehnten gerade im Kontext der Habsburgermonarchie gefordert hat,³¹ sollte dies reflektiert und mit dem Wissen um die möglichen Risiken geschehen. Auf die Frage, ob die erhobenen Einwände gegen die Verwendung des Begriffs auch hinsichtlich der Habsburgermonarchie berechtigt sind, geben die Autoren in ihren Beiträgen ihre eigenen Antworten.

II.

Bisher war die Habsburgermonarchie ein Stiefkind der Absolutismusdebatte. In den die Diskussion prägenden Sammelbänden war sie nur selten vertreten,³² revi-

²⁸ Das war ein wichtiger Punkt der revisionistischen Forschung über Frankreich; die Debatte wird in Jeroen Duindams Beitrag im vorliegenden Band resümiert.

²⁹ So die Kritik von MÖRKE (wie Anm. 6), bes. 10, 17.

³⁰ Die historische Meistererzählung. Deutungslinien der deutschen Nationalgeschichte nach 1945. Hg. v. Konrad H. JARAUSCH und Martin SABROW, Göttingen 2002; BLÄNKNER (wie Anm. 11), 31-66.

³¹ STURMBERGER: Der absolutistische Staat (wie Anm. 19), 278.

³² Vgl. Anm. 1. Eine Ausnahme bildet die Hof- und Adelforschung, vgl. EVANS, R(ober) J. W.: The Habsburg Monarchy and Bohemia, 1526-1848. In: Conquest and Coalescence. The Shaping of the State in Early Modern Europe. Hg. v. Mark GREENGRASS, London u.a. 1991, 134-154; DERS. (wie Anm. 17); PRESS, Volker: The Imperial Court of the Habsburgs. From Maximilian I to Ferdinand III, 1493-1657. In: Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650. Hg. v. Ronald G. ASCH und Adolf M. BIRKE, Oxford 1991, 289-312; MELTON, James Van Horn: The Nobility in the Bohemian and Austrian Lands, 1620-1780. In: The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, Bd. 2, Hg. v. H(amish)

sionistisch orientierte Projekte³³ und Zeitschriften³⁴ thematisierten sie kaum, für die vergleichende Ständeforschung in Ostmitteleuropa war sie in erster Linie in ihrer „ständestaatlichen“ Phase und in ihren „ständischen“ Aspekten interessant.³⁵ Die revisionistische Phase der Absolutismusforschung seit den 1990er Jahren, welche die Suche nach einer tragfähigen Definition des Absolutismusbegriffs und die Diskussion über seine Nutzenanwendung für die Forschungspraxis durch Bemühungen um eine distanzierte Historisierung des Begriffs selbst und der ihm zugrundeliegenden Voraussetzungen abgelöst hat, hinterließ in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie erst in den letzten Jahren und vorwiegend in der Hof- und Adelforschung ihre Spuren. In der tschechischen Geschichtswissenschaft beispielsweise wurde die Phase der Information über die Existenz der Debatte noch nicht verlassen.³⁶ Es stehen hier noch kaum empirische Ergebnisse revisionistisch inspirierter Analysen zur Verfügung,³⁷ und die letzte kollektive

M. SCOTT, London-New York 1995, 110-143; SCHIMERT, Peter: The Hungarian Nobility in the Seventeenth and Eighteenth Centuries. In: ebd., 144-182; DUINDAM, Jeroen: The Archduchy of Austria and the Kingdoms of Bohemia and Hungary. The Courts of the Austrian Habsburgs c. 1500-1750. In: *The Princely Courts of Europe. Ritual, Politics and Culture under the Ancien Régime 1500-1750*. Hg. v. John ADAMSON, London 1999, 165-187; *Der europäische Adel* (wie Anm. 24).

³³ Vgl. das von der European Science Foundation finanzierte Großprojekt „The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries“, in dessen siebenbändiger Publikation die Habsburgermonarchie nur einen geringen Stellenwert hat: *The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries*. Hg. v. Wim BLOCKMANS und Jean-Philippe GENET (General Editors), Bd. 1-7, Oxford-New York 1995-2000, Theme A: War and Competition between States; Theme B: Economic Systems and State Finance; Theme C: Legislation and Justice (OGRIS, Werner: *The Habsburg Monarchy in the Eighteenth Century: The Birth of the Modern Centralized State*, 313-334); Theme D: Power Elites and State Building; Theme E: Resistance, Representation and Community (NICOLAS, Jean/VALDEÓN BARUQUE, Julio/VILFAN, Sergij: *The Monarchic State and Resistance in Spain, France, and the Old Provinces of the Habsburgs, 1400-1800*, 65-114); Theme F: The Individual in Political Theory and Practice; Theme G: Iconography, Propaganda, and Legitimation (POLLEROB, Friedrich: *From the exemplum virtutis to the Apotheosis: Hercules as an Identification Figure in Portraiture: An Example of the Adoption of Classical Forms of Representation*, 37-62).

³⁴ So etwa das 1980 gegründete Jahrbuch *Parliaments, Estates and Representation*, wo in bezug auf den hier angesprochenen Raum und Zeitraum nur vier Aufsätze publiziert worden sind: BÉRENGER, Jean: *La procédure des Gravamina lors des sessions de la Diète hongroise*. In: PER 2 (1982), 65-71; SOTROPA, Valeriu: *La structure et le rôle de la diète transylvaine 1529-1865*. In: PER 9 (1989), 27-36; HÖBELT, Lothar: *Imperial Diplomacy and the ‚Glorious Revolution‘*. In: PER 11 (1991), 61-67; BURKERT, Günther R.: *The Österreichischen Erblande in the Time of the Glorious Revolution*. In: PER 12 (1992), 15-24.

³⁵ Vgl. Anm. 4.

³⁶ Vgl. Anm. 9.

³⁷ Die Analyse von KNOZ, Tomáš: *Državy Karla staršího ze Žerotína po Bílé hoře. Osoby, příběhy, struktury* [Die Besitzungen Karls d.Ä. von Žerotín nach der Schlacht am Weißen Berg. Personen, Geschichten, Strukturen]. Brno 2001, ist gegenüber der Kritik am Absolutismusbegriff reserviert. – Ein wichtiger Beitrag zur Debatte ist HIML, Pavel: *Die „armen Letzte“ und die Macht. Die Untertanen der südböhmischen Herrschaft Český Krumlov/Krumau im Spannungsfeld zwischen Gemeinde, Obrigkeit und Kirche (1680-1781)*. Stuttgart 2003 (*Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte* 48), der sich in mikrohistorischer und historisch-anthropologischer Perspektive mit dem Sozialdisziplinierungsparadigma auseinandersetzt.

Standortsbestimmung (das Ergebnis einer Tagung im Jahre 1986) verdankte sich noch einer Auseinandersetzung mit dem Marxismus.³⁸

Wiewohl eine skeptische Zurückhaltung gegenüber vorschnellen Umpolungen von Wertungen und Entthronungen von Konzepten um jeden Preis an sich nicht unsympathisch ist, mag diese Sachlage sich doch negativ auf die weitere Forschung auswirken. Erstens wird dadurch das forschungsleitende Potential der Debatte preisgegeben. Die Diskussion über den Absolutismus in Frankreich war zwar von Übertreibungen nicht frei, aber man kann ihr eine produktive Vertiefung der Kenntnisse nicht absprechen. Der Stand der Kenntnisse über die Monarchie der Bourbonen im 17. und 18. Jahrhundert ist wohl in allen denkbaren Aspekten (besonders Militär, Ämterwesen, Finanzwesen, Gerichtswesen, Kirche, Stände etc.) viel günstiger als es bezüglich der Habsburgermonarchie der Fall ist. Zweitens geht die Anschlußfähigkeit verloren, denn es mag in der Tat schwierig sein, die argumentative Ebene des „Postrevisionismus“³⁹ zu erreichen, ohne die revisionistische Phase ernsthaft durchdiskutiert zu haben.

Wir erwähnen jedoch das weitgehende Fehlen einer Beteiligung von Historikern und Historikerinnen der Habsburgermonarchie an der Absolutismusdebatte vor allem deswegen, weil dieser Umstand auf ein wichtiges Charakteristikum dieses Forschungsfelds hinweist, nämlich auf die Konsequenzen der herkömmlichen Zersplitterung der Forschung in sprachlich distinkte und untereinander – trotz aller Verbesserung des wissenschaftlichen Austauschs in den letzten Jahren – immer noch ungenügend kommunizierende nationale Geschichtsdiskurse. Dies hat eben nicht nur forschungstechnische Implikationen, etwa die Sprachbarrieren (nur vereinzelte Forscher können aufgrund ihrer Sprachkenntnisse auf der österreichischen, ungarischen und tschechischen Geschichtstradition zugleich aufbauen⁴⁰), sondern es schlägt sich auch in einer eigenartigen Ausgangssituation für eine Neuinterpretation des zusammengesetzten Staates nieder. Anders als im Falle Frankreichs, Brandenburg-Preußens oder Englands existiert nämlich keine kanonische Gesamtinterpretation der Habsburgermonarchie im „Zeitalter des Absolutismus“, an der sich eine revisionistische Bewegung reiben könnte. Das herkömmliche Geschichtsbild der Habsburgermonarchie ist viel heterogener, denn es besteht aus miteinander konkurrierenden Teilerzählungen, die sich seit dem 19. Jahrhundert innerhalb des Rahmens unterschiedlich konzipierter geschichtlicher Großerzählungen formierten, und zwar zum Teil als eine Leidens- und Verlustgeschichte, sei es in martyrologischer (Tschechen, Schlesier),⁴¹ sei es in wider-

³⁸ Historická úloha absolutní monarchie ve střední Evropě 17.-18. století [Die historische Aufgabe der absoluten Monarchie in Mitteleuropa im 17.-18. Jahrhundert]. Hg. v. Miroslav HROCH, Praha 1991 (AUC, Philosophica et Historica 3, Studia historica 36 [1989]).

³⁹ So Jeroen Duindam in diesem Band.

⁴⁰ Mangels ungarischer Sprachkenntnisse konnten wir leider in der Einleitung auf die ungarische Literatur nicht näher eingehen.

⁴¹ MAMATEY, Victor S.: The Battle of the White Mountain as Myth in Czech History. In: East European Quarterly 15 (1981), 335-345; PETRÁŇ, Josef: Na téma mýtu Bílé hory [Zum Thema des Mythos des Weißen Berges]. In: Traditio & Cultus. Miscellanea Historica Bohemica Miloslao Vlk archiepiscopo Pragensi eius collegis amicisque ad annum sexagesimum dedicata. Hg. v. Zdeňka HLEDÍKOVÁ, Praha 1993, 141-162.

standskämpferischer (Ungarn) Erzählweise, zum Teil als eine Erfolgsgeschichte, deren Telos in der österreichischen „Großmachtwerdung“ gesehen wurde.⁴² In der Tat ist es äußerst problematisch, von einer „Geschichtsschreibung der Habsburgermonarchie“ zu sprechen, denn diese konstituiert sich erst in den letzten Jahren aufgrund des Konzepts eines zusammengesetzten frühmodernen Staates aus der Gemengelage der bis heute nachwirkenden imperialen, nationalen und regionalen Traditionen der Geschichtsschreibung.⁴³

Eine imperiale Gesamtstaatskonzeption setzte sich seit dem 19. Jahrhundert am wirkungsvollsten unter den Deutschösterreichern und den Deutschböhmen durch.⁴⁴ Zu dieser Traditionslinie gehören die in der Frühen Neuzeit verankerte und unter der Leitidee der „österreichischen Gesamtstaatsidee“ geschriebene Arbeit von Hermann Ignaz Bidermann, die bis heute als eine reiche (wenn auch nicht gerade übersichtliche) Materialsammlung verwendet wird,⁴⁵ sowie die überwiegend von Deutschösterreichern und Deutschböhmen (Arnold Luschin von Ebengreuth, Alfons Huber [neu bearbeitet von Alfons Dopsch], Emil Werunsky, Adolf Bachmann u.a.) verfaßten Lehrbücher des Faches „Österreichische Reichsgeschichte“ (definiert als „Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen

⁴² Dazu eingehender KERNBAUER, Alois: Konzeptionen der Österreich-Geschichtsschreibung 1848-1938. In: *Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes*. Festgabe für Othmar Pickl zum 70. Geburtstag. Hg. v. Herwig EBNER, Paul W. ROTH und Ingeborg WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Graz 1997 (Schriftenreihe des Instituts für Geschichte 9), 255-273, v.a. aber HOCHEDLINGER, Michael: Abschied vom Klischee. Für eine Neubewertung der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. In: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 1 (2001), 9-24, der eine „Strukturgeschichte des Machtstaates“ unter gebührender Berücksichtigung der „Interdependenz von Innen- und Außenpolitik“ fordert (18, 22).

⁴³ Vgl. *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch. Hg. v. Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien-München 2004 (MIÖG, Ergänzungsband 44). – Die neueren Erkenntnisse in diesem Bereich faßt WINKELBAUER (wie Anm. 3) zusammen. – Die paradigmatische und stimulierende Auswirkung des Buches von EVANS (wie Anm. 20) auf diese Forschungen kann kaum überschätzt werden.

⁴⁴ HELFERT, Joseph A.: Über Nationalgeschichte und den gegenwärtigen Stand ihrer Pflege in Oesterreich. Prag 1853; CHMEL, Joseph: Die Aufgabe einer Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. In: *Almanach der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften* 8 (1858), 221-250. Vgl. auch KERNBAUER (wie Anm. 42), 256-263; STOURZH, Gerald: Der Umfang der österreichischen Geschichte. In: *Probleme der Geschichte Österreichs und ihrer Darstellung*. Hg. v. Herwig WOLFRAM und Walter POHL, Wien 1991, 1-27, hier 7-9. – Vereinzelt wurde (insbesondere in der Zeit des „Neoabsolutismus“) die „österreichische Gesamtstaatsidee“ auch von Angehörigen anderer Sprachgruppen propagiert, vgl. das Plädoyer für eine Geschichte der österreichischen Großmachtwerdung im Schulunterricht bei TOMEK, V(áclav) V.: O synchronické metodě při dějepisě rakouském [Über die synchronische Methode in der österreichischen Geschichtsschreibung]. In: *ČMKČ* 28 (1854), 375-406.

⁴⁵ BIDERMANN, Herm(ann) I.: *Geschichte der österreichischen Gesamt-Staats-Idee 1526-1804*, Abt. I: 1526-1705 und Abt. II: 1705-1740. Innsbruck 1867 und 1889 (ND Wien 1972) [mehr nicht erschienen]; DERS.: Die staatsrechtlichen Wirkungen der österreichischen Gesamtstaatsidee. In: *Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart* 21 (1894), 339-427; für die Zeit nach 1740 BEIDTEL, Ignaz: *Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848*, Bd. 1-2, Innsbruck 1896 und 1898 (dazu: BRUNNER, Otto: *Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Österreich im Spiegel von I. Beidtel's Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848*. In: *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848*. Hg. v. Werner CONZE, Stuttgart 1962, 39-78).

Rechtes“),⁴⁶ das im Jahr 1893 – sei es als Gegenstück zu dem an deutschen Universitäten bestehenden Pflichtfach der deutschen Rechtsgeschichte, sei es als Antwort auf die von Otto Hintze und anderen so erfolgreich betriebene preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte – in den Studienordnungen der juristischen Fakultäten der Universitäten „Cisleithaniens“ als Pflichtfach eingeführt wurde.⁴⁷ Über den „Kurs“ des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung bürgerte sich das Fach dann auch bei den Historikern ein.⁴⁸

In dieser Tradition stehen auch die monumentale, von Thomas Fellner vorbereitete, 1905 von Heinrich Kretschmayr begonnene, ab 1907 im Druck erscheinende und ab 1934 von Friedrich Walter fortgeführte „Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung“ (14 Darstellungs- und Aktenbände), in der allerdings Ungarn weitgehend ausgeblendet blieb, die zwischen 1904 und 1920 erschienenen 14 Hefte der von Alfons Dopsch herausgegebenen „Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs“⁴⁹ und schließlich auch die „klassische“ Darstellung des „Werdens der österreichischen Großmacht“ von seiten eines österreichischen Historikers, die Oswald Redlich in Fortsetzung der bis 1648 reichenden „Geschichte Österreichs“ von Alfons Huber unter weitgehender Beschränkung auf

⁴⁶ Exemplarisch seien genannt BACHMANN, Adolf: Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. Prag 1895 (1500-1740: 234-328); HUBER, Alfons: Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. Aus dem Nachlaß hg. und bearbeitet v. Alfons DOPSCH, Prag-Wien-Leipzig ²1901 (1526-1740: 146-233); LUSCHIN v. EBENGREUTH, Arnold: Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. Bamberg ²1918 (1526-1740: 221-318). Weiters in unserem Zusammenhang von Interesse FISCHEL, Alfred: Studien zur Österreichischen Reichsgeschichte. Wien 1906.

⁴⁷ LHOTSKY, Alphons: Österreichische Historiographie. Wien 1962, 205f.; FELLNER, Fritz: Reichsgeschichte und Reichsidee als Problem der österreichischen Historiographie. In: Sacrum Imperium. Das Reich und Österreich 996-1806. Hg. v. Wilhelm BRAUNEDER und Lothar HÖBELT, Wien-München-Berlin 1996, 361-374, hier 368f.; HEISS, Gernot: Im „Reich der Unbegreiflichkeiten“. Historiker als Konstrukteure Österreichs. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 7 (1996), 455-478, hier 456f. (457 Anm. 8: „Die Behandlungen der ‚deutsch-österreichischen Länder‘, Böhmens und Ungarns sind zwar nebeneinandergestellt, aber sehr ungleichwertig mit eindeutigem Schwerpunkt auf den ‚deutschen Erblanden‘ [...]“ – eine zum Teil allzu pauschale Beurteilung, wenn man bedenkt, daß, um ein Beispiel zu geben, in dem in der vorhergehenden Anm. zitierten Lehrbuch von HUBER und DOPSCH im Unterkapitel „Geschichte der Verwaltung [1526-1740]“ den „deutsch-österreichischen Ländern“ 4 Seiten, den „böhmischen Kronländern“ 7 Seiten und den „ungarischen Kronländern“ 5 Seiten gewidmet sind).

⁴⁸ HOCHEDLINGER (wie Anm. 42), 19; LHOTSKY, Alphons: Geschichte des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 1854-1954. Graz-Köln 1954 (MIÖG, Ergänzungsband 17), 224-230. Zu den der Einführung des Prüfungsfaches „Österreichische Reichsgeschichte“ im Herrenhaus und im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrats vorhergehenden Debatten: EBERT, Kurt: Zur Einführung der Österreichischen Reichsgeschichte im Jahre 1893. In: Die Österreichische Rechtsgeschichte. Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven. Hg. v. Hans C. FAUBNER, Gernot KOCHER und Helfried VALENTINITSCH, Graz 1991, 49-73; GNANT, Christoph: Die „Österreichische Reichsgeschichte“ und ihre Sicht auf das Heilige Römische Reich. In: Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander. Hg. v. Harm KLUETING und Wolfgang SCHMALE, Münster 2004, 11-22.

⁴⁹ FELLNER, Fritz: „...ein wahrhaft patriotisches Werk“. Die Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 1897-2000. Wien-Köln-Weimar 2001 (VKNGÖ 91).

die (außen)politische Ereignisgeschichte 1903 zu schreiben begann und erst nach dem Untergang der Donaumonarchie in zwei Bänden (1921, 1938) publizierte.⁵⁰

Insgesamt entwickelte sich jedoch die Perspektive des Gesamtstaates in der Habsburgermonarchie deutlich schwächer als anderswo, denn die ungarische, tschechische und sonstige nationale Geschichtsschreibung hat einem aufkeimenden (gesamt)staatszentrierten Blick auf die Geschichte der Habsburgermonarchie immer seine Grenzen deutlich gemacht. Sie verstand ihre Aufgabe gerade in der geschichtlichen Aufwertung der Gegenkräfte der monarchischen Zentralisierung. Eigentlich schrieb sie immer distinkte Nationalgeschichten, wobei der (National-) Staat, an den sie dachte, mit der Habsburgermonarchie eben nicht identisch war. Der Blick auf die Habsburgermonarchie war – von den Konstrukteuren der Gesamtstaatsidee abgesehen – fast immer territorialisiert und nationalisiert (jedenfalls seit dem Ende des „Neoabsolutismus“ und seit dem „Ausgleich“ von 1867), wiewohl die Territorien, auf die sich die Geschichten bezogen, sich mit den historisch gewachsenen Ländern nicht vollständig deckten. Vielmehr standen die Nationen im Vordergrund, und die regional-vaterländische Art der Geschichtsschreibung (z.B. in der Art der Geschichte Mährens) als eine mögliche Alternative geriet ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an die wissenschaftliche Peripherie und unter einen markanten Nationalisierungsdruck.⁵¹ Am ehesten blieb die aus der Perspektive der historischen Länder geschriebene Geschichte in den österreichischen Ländern einflußreich, wo die einzige nationale Alternative zur regionalen bzw. imperialen Vergangenheitskonstruktion in miteinander konkurrierenden Spielarten des Deutschnationalismus bestand.⁵²

⁵⁰ REDLICH, Oswald: Weltmacht des Barock. Österreich in der Zeit Kaiser Leopolds I. Wien ⁴1961 [1. Aufl. unter dem Titel: Österreichs Großmachtbildung in der Zeit Kaiser Leopolds I. Gotha 1921]; DERS.: Das Werden einer Großmacht. Österreich von 1700 bis 1740. Wien ⁴1962 [Baden bei Wien-Leipzig 1938]. – Dazu SANTIFALLER, Leo: Oswald Redlich. Ein Nachruf, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft. Graz 1948, 154-165; NOVOTNY, Alexander: Oswald Redlichs Bedeutung für die neuere Geschichte Österreichs. In: MIOG 68 [1960], 546-552. – Zur Rolle der Habsburgermonarchie im entstehenden europäischen Mächtegleichgewicht AUER, Leopold: Hegemonie oder Gleichgewicht. Mächtegruppierungen in Europa 1683-1740. In: Prinz Eugen und das barocke Österreich. Hg. v. Karl GUTKAS, Salzburg-Wien 1985, 99-110; DUCHHARDT, Heinz: Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700-1785. Paderborn u.a. 1997 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen 4), 115-128 und passim; eine anregende Skizze findet sich auf den letzten Seiten des unvollendeten, mit dem Tod Karls VI. (1740) abbrechenden Werkes von CONZE, Werner: Ostmitteleuropa. Von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert. Hg. und mit einem Nachwort v. Klaus ZERNACK, München 1992, 220-235 (Die Entstehung der österreichischen Großmacht im Südosten).

⁵¹ HADLER, Frank: Počátky moravské historiografie [Die Anfänge der mährischen Historiographie]. In: ČMM 106 (1987), 228-239; DERS.: Die mährische Geschichtsschreibung in der zweiten Hälfte des 19. Jh. In: Jahrbuch für Geschichte der sozialistischen Länder Europas 31 (1988), 265-280.

⁵² HEISS, Gernot: Von Österreichs deutscher Vergangenheit und Aufgabe. Die Wiener Schule der Geschichtswissenschaft und der Nationalsozialismus. In: Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 bis 1945. Hg. v. DEMS. u.a., Wien 1989 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 43), 39-76; DERS.: Im „Reich der Unbegreiflichkeiten“ (wie Anm. 47); siehe auch FELLNER, Fritz: Geschichtsschreibung und nationale Identität. Probleme und Leistungen der österreichischen Geschichtswissenschaft. Wien-Köln-Weimar 2002.

Von großer Bedeutung für unsere Überlegungen ist der Umstand, daß die einzelnen Geschichtstraditionen in ihren verschiedenen Ausprägungen sich mit dem „werdenden Gesamtstaat“ zwischen Ferdinand II. und Karl VI. kaum identifizieren konnten. Die tschechische und die ungarische Historiographie betonten nationales Leiden, staatsrechtliches Unrecht und konfessionelle Unterdrückung, wozu sich nach dem Zweiten Weltkrieg noch Vorwürfe gegen die feudale Rückständigkeit des durch die Habsburger forcierten absolutistischen Regimes gesellten. Die gesamtstaatlich orientierte Geschichtsschreibung nahm, konfrontiert mit der Meistererzählung der erfolgreichen preußischen Staatsbildung, eher Defizite der Staatsbildung wahr, die erst im 18. Jahrhundert durch einen heroischen aufgeklärten Nachholprozeß beseitigt worden seien. Für die einen war der „Absolutismus“ von Ferdinand II. bis Karl VI. zu repressiv und zu katholisch, für die anderen war er zu schlampig und zu „undeutsch“. Eine Aufwertung des Zentral-, Macht- und Kriegsstaates war unter diesen Umständen keineswegs das Prägende.⁵³ In der Forschung wurde die Periode von 1620 bis 1740 von allen Richtungen weitgehend vernachlässigt, so daß eine Neubewertung dieses Länderkonglomerats nach den aktuellen Fragestellungen mit umfangreichen weißen Flecken konfrontiert wird. Deshalb entschieden wir uns, gerade diese, im Vergleich zum Zeitalter der Glaubenskämpfe einerseits, zur Reformzeit zwischen 1740 und 1790 andererseits durch die Geschichtswissenschaft eher stiefmütterlich behandelte Periode unter die Lupe zu nehmen, ohne damit allerdings a priori eine epochebildende Kohärenz dieses Zeitraums unterstellen zu wollen.

Eine weitere Implikation der herkömmlichen Zersplitterung des (eigentlich erst jüngst konstituierten) Forschungsfeldes, die zugleich als ein durchaus ernst zu nehmendes Dilemma der Forschung über die Habsburgermonarchie zu betrachten ist, ist die implizite Tendenz, die historischen Zustände in den einzelnen geographisch, ethnisch, rechtlich und sozialgeschichtlich äußerst differenzierten Territorien der Habsburgermonarchie als Sonderfälle zu stilisieren oder aber im Gegenteil das Bild eines Territoriums als „Normalfall“ zu postulieren, an dem die „Abweichungen“ der anderen Fälle zu identifizieren sind. Ein „dezentrierter“ Blick auf den Länderkomplex und die vergleichende Perspektive innerhalb der Habsburgermonarchie bieten sich hier als mögliche Korrektive an. Allerdings muß betont werden, daß die angestrebte Neubewertung der Habsburgermonarchie kein Derivat vorgeformter und nur oberflächlich harmonisierter Länder- und nationaler Einzelgeschichten sein darf, sondern sie sollte erst als ein Produkt der unter neuen Fragestellungen unternommenen Forschungen entstehen. Die jüngere Ständeforschung auf dem Gebiet der habsburgischen Länder⁵⁴ führt seit einigen

⁵³ Kritisch dazu HOCHEDLINGER (wie Anm. 42), 15: „Der Unterschied [der Habsburgermonarchie; P.M. und Th.W.] zum preußischen Macht- und Kriegsstaat war kein prinzipieller, sondern ein gradueller, bedingt durch die viel schmalere Machtbasis Preußens, die von den Hohenzollern durch eine effizientere und daher auch schroffer ausfallende Mobilisierung aller Kapazitäten kompensiert werden mußte.“

⁵⁴ VÁLKA, Josef: *Husitství na Moravě – Náboženská snášenlivost – Jan Amos Komenský* [Der Hussitismus in Mähren – Religiöse Duldsamkeit – Johann Amos Comenius]. Brno 2005; PÁNEK, Jaroslav: *Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmisches Ländern in der Zeit vor der*

Jahren exemplarisch vor, wie man aus der Not eine Tugend macht und, um die Engführungen der nationalen und territorialen Interpretationen zu überwinden, das vergleichende Verfahren in dieser Region als erkenntnisleitendes Hilfsmittel einsetzt. Gerade in der Habsburgerforschung über das „Zeitalter des Absolutismus“ hat dieser vergleichende Zugang immerhin noch keine große Tiefe⁵⁵, und es ist also eine weitere Zielsetzung dieses Bandes, eine derartige Perspektive anzugehen.

Kurz: Die Randposition der Habsburgerforschung in der Absolutismusdebatte ist in Anbetracht der bestehenden interpretativen Gemengelage und zahlreicher Forschungsdefizite erklärbar und verständlich. Eine komplexere Verortung des zusammengesetzten Staates in dieser Debatte erscheint nach dem jetzigen Stand der Forschung nur schwer möglich. Das signalisiert aber auch, daß eine intensive Auseinandersetzung mit dem Absolutismuskonzept sich hier forschungsleitend auswirken kann. Wenn es der Stände-, der Adels- und der Hofforschung in den letzten Jahren gelungen ist, eine integrierende Kraft auf die Forschung in diesem territorialen Rahmen auszuüben, so könnten die in der Absolutismusdebatte gestellten Fragen unter Umständen eine ähnliche Wirkung hervorrufen. Der Tagungsband möchte einige Impulse in dieser Richtung geben.

Schlacht am Weißen Berg (1526-1620). In: *Historica* 25 (1985), 73-120; DERS.: Das politische System des böhmischen Staates im ersten Jahrhundert der habsburgischen Herrschaft (1526-1620). In: *MIÖG* 97 (1989), 53-82; EBERHARD, Winfried: *Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478-1530*. München-Wien 1981; DERS.: *Monarchie und Widerstand. Zur ständischen Oppositionsbildung im Herrschaftssystem Ferdinands I. in Böhmen*. München 1985, hier v.a. 45-69; WINKELBAUER, Thomas: *Krise der Aristokratie? Zum Strukturwandel des Adels in den böhmischen und niederösterreichischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert*. In: *MIÖG* 100 (1992), 328-353; BAHLCKE, Joachim: *Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526-1619)*. München 1994; STROHMEYER, Arno: *Vom Widerstand zur Rebellion: Praxis und Theorie des ständischen Widerstands in den östlichen österreichischen Ländern im Werden der Habsburgermonarchie (ca. 1550-1650)*. In: *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich*. Hg. v. Robert von FRIEDEBURG, Berlin 2001, 207-243; *Ständefreiheit und Staatsgestaltung* (wie Anm. 4)

⁵⁵ Vgl. immerhin HASSINGER, Herbert: *Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.-18. Jahrhundert*. In: *JbLkNÖ N.F.* 36 (1964), 989-1035; STRADAL, Helmuth: *Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände*. In: *Anciens Pays et assemblées d'états* 53 (1970), 119-180; DERS.: *Die Prälaten – Grundlagen und Ausbildung der geistlichen Landstandschaft*. In: *Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen*. Hg. v. Alfred HOFFMANN und Michael MITTERAUER, Bd. 3, Wien-München 1973, 53-114; BAHLCKE, Joachim: *Geistlichkeit und Politik. Der ständisch organisierte Klerus in Böhmen und Ungarn in der frühen Neuzeit*. In: *Ständefreiheit und Staatsgestaltung* (wie Anm. 4), 161-185; ŠMERDA, Milan: *Rozhovor Čecha s Uhrem v r. 1671 (Dialogus interlocutorius: Ladislaus Pannon et Jaroslaus Bohemus)* [Das Gespräch eines Böhmen mit einem Ungarn im Jahr 1671 (Dialogus interlocutorius: Ladislaus Pannon et Jaroslaus Bohemus)]. In: *K poctě Jaroslava Marka. Sborník prací k 70. narozeninám prof. dr. Jaroslava Marka*. Hg. v. Lubomír SLEZÁK und Radomír VLČEK, Praha 1996, 183-198.

III.

Die Struktur und die thematische Breite des Bandes gehen, wie gesagt, auf eine Tagung zurück, die sich einen intensiven Meinungsaustausch zum Ziel setzte. Damit war die Zahl der Beiträge von vornherein begrenzt, denn es war unmöglich, alle wichtigen Aspekte des unter der Regierung der Habsburgerdynastie verbundenen Länderkomplexes im 17. und frühen 18. Jahrhundert ins Visier zu nehmen und alle namhaften Forscherinnen und Forscher sprechen zu lassen. Der Band bleibt deswegen, ebenso wie die Tagung, das Ergebnis einer Auswahl.⁵⁶

Als Herausgeber sind wir uns der Tatsache völlig bewußt, daß bei der Auswahl der Problemfelder viele für unsere Fragestellung durchaus wichtige Aspekte ausgeblendet geblieben sind. Erwähnt seien zunächst das (wenn auch selten in bezug auf die Habsburgermonarchie) viel diskutierte Konfessionalisierungskonzept und die Reichspolitik der Habsburger, zwei Problemkreise, denen kürzlich eigene Tagungen gewidmet wurden.⁵⁷ Außer Betracht bleiben mußten auch andere wichtige Themenbereiche wie beispielsweise das Ämter- und Behördenwesen,⁵⁸ Rechtsprechung und Gesetzgebung,⁵⁹ die Städtepolitik der Habsburger⁶⁰ oder auch der Blick auf den werdenden Gesamtstaat aus der Perspektive der in den „Peripherien“ (Schlesien, Tirol, italienische und niederländische Provinzen) betriebenen Politik zur Gewährleistung der Herrschaft, der für die Analyse der habsburgischen Regierungspraxis vielleicht erhellender sein könnte, als man gemeinhin erwartet.

Wir halten es für berechtigt, daß wir uns in Anbetracht der wenig intensiven Beteiligung der Habsburgerforschung an der Absolutismusdebatte der letzten

⁵⁶ Michael Hochedlinger war kurzfristig verhindert, an der Tagung teilzunehmen, Karin MacHardy arbeitete ihren Diskussionsbeitrag zu einem Aufsatz aus, Alexander Buczynski stellte leider kein Manuskript seines Referats über „Die Grenze des Absolutismus: Das Karlstädter und Warasdiner Generalat im 17. und frühen 18. Jahrhundert“ für die Publikation zur Verfügung, und Péter Dominkovits wurde zusätzlich um einen Beitrag ersucht, den er dankenswerter Weise in relativ kurzer Zeit zur Verfügung stellte.

⁵⁷ Siehe künftig die voraussichtlich 2006 erscheinenden Tagungsbände: Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie. Hg. v. Susanne Claudine PILS, Rudolf LEEB und Thomas WINKELBAUER, und: Kaiser, Hof und Reich in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Jan Paul NIEDERKORN und Grete WALTER-KLINGENSTEIN.

⁵⁸ Ein Problemkreis, zu dem für den untersuchten Raum und Zeitraum – von der Hofforschung abgesehen – keine aktuellen Erkenntnisse zur Verfügung zu stehen scheinen, vgl. SIENELL, Stefan: Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof. Frankfurt/Main u.a. 2001 (Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs 17); HENGERER (wie Anm. 3); DUINDAM (wie Anm. 3).

⁵⁹ PAUSER, Josef: Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen). In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (wie Anm. 43), 216-256; HÄRTER, Karl: Reichsgesetzgebung und Reichsrecht. In: ebd., 312-326; WINKELBAUER (wie Anm. 3), Teil 1, 202-226 und 316-326.

⁶⁰ PÜHRINGER, Andrea: Contributionale, Oeconomicum und Politicum. Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Nieder- und Oberösterreichs in der Frühneuzeit. Wien-München 2002; NÉMETH, István: Várospolitika és gazdaságpolitika a 16-17. századi Magyarországon. A felsőmagyarországi városzövetség [Städte- und Wirtschaftspolitik in Ungarn im 16. und 17. Jahrhundert. Der Oberungarische Städtebund], Bd. 1-2, Budapest 2004.

Jahre dazu entschlossen haben, den „klassischen“ neuralgischen Punkten der Absolutismusforschung einen gewissen Vorrang einzuräumen. Wir haben uns dabei besonders auf jene Problemfelder konzentriert, die in letzter Zeit unter neuer Akzentsetzung diskutiert wurden und deren Erklärung längerfristig umstritten bleibt. Dies betrifft sowohl die Frage der Kontinuitäten und Innovationen im Regierungsprogramm der Habsburger, die Frage nach der dynastischen Instrumentalisierung der Strafmaßnahmen nach der Niederlage des Ständeaufstandes 1620, die kontroverse Einschätzung der landesfürstlichen Integrationsmedien (Finanzen, Militär, Frömmigkeit), das unterschiedlich gedeutete Verhältnis zwischen der Dynastie und den Eliten und Korporationen (Adel, Kirche, Landstände), die viel diskutierte Rolle des Herrscherhofes und die zusammengesetzte Struktur der Monarchie. Dagegen sehen wir einstweilen von neuen kultur- und kommunikationsgeschichtlichen Fragestellungen⁶¹ ab und lassen die Fragen nach der symbolischen Repräsentation der Herrschaft,⁶² nach der „Öffentlichkeitspolitik“ der frühneuzeitlichen Monarchen und Monarchien⁶³ sowie nach der kognitiven Aneignung des werdenden Gesamtstaates⁶⁴ beiseite.

An der Spitze der hier vorgelegten Beiträge steht *Jeroen Duindams* Plädoyer für die vergleichende Perspektive als ein die Augen öffnendes Korrektiv, welches die implizite Normierung der jeweiligen Staatsbildungsprozesse an dem vermeintlichen Maßstab des französischen Musterbilds ersetzen sollte, denn eine solche läßt nur Einschränkungen der Staatsbildung erkennen. Voraussetzung für einen fruchtbaren Vergleich sei es, die Narrativität der Erfolgs- bzw. Mißerfolgsgeschichten der jeweiligen nationalen Staatsbildung zu hinterfragen und die in den nationalen Traditionen gängigen Periodisierungen zugunsten einer Langzeitperspektive zu durchbrechen.

⁶¹ Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Ronald G. ASCH und Dagmar FREIST, Köln-Weimar-Wien 2005.

⁶² GOLOUBEVA, Maria: The Glorification of Emperor Leopold I in Image, Spectacle and Text. Mainz 2000 (VIEGM 184); PONS, Rouven: „Wo der gekrönte Löw hat seinen Kayser-Sitz“. Herrschaftsrepräsentation am Wiener Kaiserhof zur Zeit Leopold I. Egelsbach u.a. 2001 (Deutsche Hochschulschriften 1195); SCHUMANN, Jutta: Kaiserbild und Medienstrategien im Zeitalter Leopolds I. Berlin 2003 (Colloquia Augustana 17).

⁶³ GESTRICH, Andreas: Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhundert. Göttingen 1994.

⁶⁴ KLINGENSTEIN, Grete: Was bedeuten „Österreich“ und „österreichisch“ im 18. Jahrhundert? Eine begriffsgeschichtliche Studie. In: Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jahrhundert bis heute. Hg. v. Richard G(eorg) PLASCHKA, Gerald STOURZH und Jan Paul NIEDERKORN, Wien 1995 (AÖG 136), 149-220; DIES.: The meanings of ‚Austria‘ and ‚Austrian‘ in the eighteenth century. In: Royal and Republican Sovereignty in Early Modern Europe. Essays in memory of Ragnhild Hatton. Hg. v. R(obert) ORESKO, G(raham) C. GIBBS und H(amish) M. SCOTT, Cambridge 1997, 423-478; WINKELBAUER (wie Anm. 3), Teil 1, 282-310; VÖLKEL, Markus: Im Spiegel des Hauses Österreich. Zur Stiftung historiographischer Einheit zwischen den habsburgischen Ländern im 17. Jahrhundert. In: Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Marco BELLABARBA und Reinhard STAUBER, Bologna-Berlin 1998 (Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento, contributi 9), 187-213; NOFLATSCHER, Heinz: ‚Staat‘ und ‚Nation‘ in der politischen Sprache Österreichs in der Frühen Neuzeit. In: ebd., 167-185; HEISS, Hans: Ökonomie und Österreichbewußtsein. Zur Rolle der Kameralisten des 17. Jahrhunderts. In: ebd., 215-235.

Exemplarisch wird das Angebot eines Strukturvergleichs am Beispiel der Position der hochadeligen Schichten in Frankreich und in der Habsburgermonarchie vorgeführt. Gestützt auf die revisionistische Forschung, die den Hochadel wieder in das machtpolitische System Frankreichs im Ancien Régime einführte und den behaupteten Durchbruch zu einer bürokratischen Monarchie unter Ludwig XIV. stark relativierte, weist Duindam nach, daß man von einem langfristigen Zusammenhalt zwischen dem Königtum und den adeligen Eliten ausgehen muß, der sich vor dem Hintergrund der wandelbaren Kräfteverhältnisse und periodisch wiederkehrender, aus dem Lebenszyklus des Herrschers resultierender Situationen immer neu gestaltete. Der Vergleich der Höfe in Wien und Versailles, zwei unterschiedlichen, nicht voneinander abgeleiteten Ausprägungen desselben Phänomens, erlaubt es Duindam, die These zu formulieren, der Hochadel am Wiener Hof sei im 17. und 18. Jahrhundert – dem herkömmlichen Bild zum Trotz – viel mehr gezähmt, dienstwillig, an der fürstlichen Verwaltung partizipierend und einem fürstlichen Management ausgesetzt gewesen, als dies in Versailles der Fall gewesen sei, wo die Erbllichkeit der Ehrenämter die Position der Höflinge garantierte. Gerade über das Ehrenamt habe in der Habsburgermonarchie eine Wechselwirkung zwischen dem Hof und den Eliten außerhalb des Hofes bestanden, weswegen der Wiener Hof als ein „Kristallisationspunkt von Eliteloyalitäten“ geradezu modellhaft gewesen sei.

Die beiden folgenden Beiträge beleuchten die Formierung und Durchsetzung des dynastischen Regierungsprogramms der Habsburger im ostmitteleuropäischen Raum im 16. und frühen 17. Jahrhundert aus zwei verschiedenen Blickwinkeln und illustrieren damit die bestehende Vielfalt der Ausgangspositionen. *Jaroslav Pánek* setzt sich mit einer entkontextualisierten Indienstnahme der verengt interpretierten Verneuertten Landesordnung von 1627 als eines „Grunddokuments des habsburgischen Absolutismus“ für die Polemik über den Absolutismusbegriff auseinander. Er warnt vor der Gefahr einer sprachlich selektiven (Stichwort: „Slavica non leguntur“) Wahrnehmung der komplizierten verfassungsrechtlichen Entwicklung in den böhmischen Ländern und macht damit auf die hemmende Rolle der auch nach 1989 bestehenden Sprachbarrieren bei der Auseinandersetzung mit den vielen Nationalhistoriographien, die die Habsburgermonarchie thematisieren, aufmerksam.

Auf der Suche nach Kontinuitäten im politischen Programm der österreichischen Habsburger im Bereich der Thronfolge, der Landtagsführung, der Staatsfinanzen und der Rechtsprechung kommt Pánek zu der Schlußfolgerung, daß Ferdinand II. und die Verfasser der Verneuertten Landesordnung an eine verfassungsrechtliche und praktisch-politische Tradition angeschlossen, die auf die Reformbemühungen Ferdinands I. zurückreichte. Dieser Herrscher und der um ihn entstandene „brain trust“ hätten schon im 16. Jahrhundert Modelle der Herrschaftsausübung im komplizierten Länderverband entworfen, die später von den Nachfolgern in analogen Situationen angewandt worden seien. Die manchmal behaupteten Vorstellungen von einer freien Königswahl der Stände und ihrer völligen Autonomie in der Landtagsführung, in Finanzangelegenheiten und in der Rechtsprechung vor dem Ständeaufstand 1618 entsprächen nicht der Realität.

„[D]ie im Jahre 1627 schriftlich fixierte verfassungsrechtliche Ordnung“ sei „gar nicht so zugespitzt“ gewesen, „wie es sich bei einem begrenzten Vergleich mit der Konföderationsakte von 1619 zeigen könnte“, und sie habe auch keinen prinzipiellen Wandel im politischen Programm der Dynastie dargestellt.

Karin J. MacHardy entwirft – aus der (nieder)österreichischen Perspektive auf den sich formierenden Gesamtstaat blickend und in grundsätzlicher Zustimmung zu einer Kritik am Absolutismusbegriff – in Anlehnung an Michael Mann ein Modell des spezifisch frühneuzeitlichen, die mittelalterliche patrimonialstaatliche Herrschaft ablösenden „koordinierenden Fürstenstaates“ und erwägt „seine Brauchbarkeit zur Beschreibung der Herrschaftskonzentration in den habsburgischen Ländern vom späten 15. bis zum 17. Jahrhundert“. Der einflußreichen Tradition der Ständeforschung der letzten Jahrzehnte zum Trotz macht sie weder den konfessionspolitisch motivierten Antagonismus zwischen dem Landesfürsten und den Ständegemeinschaften noch die Spannung zwischen dem Konzept der staatlichen Integration und den regionalen Gegenkräften zu Agenten. Vielmehr stellt sie die allgemeinen, in Reaktion auf militärischen und geopolitischen Druck erfolgten verwaltungstechnischen und medialen Innovationen, neue Formen der Ressourcenextraktion und Anzeichen für eine Herrschaftsverdichtung in den Vordergrund, deren Wandel eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen Herrschern und Ständen intensiviert, eine Wandlung des Verhältnisses zwischen den Habsburgern und den Eliten ihrer Herrschaftsgebiete hervorgerufen und die „Ausweitung der koordinierenden Macht der Habsburger“ zur Konsequenz gehabt habe, ohne jedoch die Beteiligung der – durch geschickte Patronagepolitik und Verteilung der Kapitalformen koordinierten – Eliten am Staatsbetrieb zu beseitigen.

Keine Überlegung über den Absolutismus in der Habsburgermonarchie wird ohne die Thematisierung der Überwältigung in den 1620er Jahren auskommen. Die besitzmäßige Bestrafung des aufständischen Adels und Bürgertums durch Ferdinand II. in den böhmischen und österreichischen Ländern gehörte ohne Zweifel zu den spektakulärsten sozialen Umbrüchen im frühneuzeitlichen Europa. Dementsprechend wurde sie nicht nur als strafrechtlicher, sondern immer als politischer, konfessioneller und sozialer Vorgang verstanden. *Tomáš Knoz* stellt die Konfiskationen, die bisher nur eingeschränkt regionalgeschichtlich untersucht und außerdem stark mythologisiert wurden, in einen breiteren Kontext. Bei der Suche nach dem Allgemeinen in den (aus der finanztechnischen und institutionellen Perspektive durchaus labyrinthischen) Besitzumschichtungen konturiert er ein facettenreiches Bild einer generellen Umwälzung, die von spezifischen Rechtsauffassungen, Legitimitätszwängen, sozialen Gegebenheiten und konfessionellen Motiven sowie dem Diktat der Militärausgaben geprägt wurde. Er bestätigt dabei die Auffassung, die Position der Dynastie und die Beziehung zwischen ihr und den adeligen Eliten sei durch die Konfiskationen auf Dauer verändert worden. Die Tatsache, daß die meisten Konfiskate sofort an Hofadelige, Provinzstatthalter, kaiserliche Oberste und schließlich die Kirche zu einem günstigen Preis verkauft oder verschenkt wurden (werden mußten?), deutet Knoz weniger im Hinblick auf die finanzielle Schwäche der Krone, als vielmehr auf Gewinne, die sich aus dem Besitzwechsel und der Neuorganisation der Adelsgesellschaft für die Zentral-

gewalt ergaben. Er tendiert zu der Auffassung, die Konfiskationen als eine disziplinierende, zielorientiert zur Geltung gebrachte Maßnahme Ferdinands II. zur Stärkung der Staatsgewalt, Eliminierung politischer Opposition, Durchsetzung des römisch-katholischen Glaubens als der einzigen legitimen Konfession und Bildung einer neuen, vom Königtum stärker abhängigen adeligen Gesellschaft zu begreifen. Damit waren die Konfiskationen ein revolutionierender Katalysator, der zur Stärkung der Fürstenmacht, zur Zentralisierung, Bürokratisierung, „Hierarchisierung“ und konfessionellen Vereinheitlichung wesentlich beitrug. Mit der Äußerung, daß dies „paradoxe Weise durch die Stärkung der sozialen und materiellen Stellung der Schicht jener Aristokraten“ erfolgte, „die dazu bereit waren, den Kaiser entweder durch unmittelbare Anteilnahme an seiner Macht oder indirekt zu unterstützen“, wird die Frage offen gelassen, inwiefern die Stärkung des Königtums mit der Beibehaltung der sozialen und materiellen Stellung der (umgruppierten) Adelsschicht und der (rekatholisierten) grundherrlichen Strukturen zusammenhing bzw. dadurch bedingt war. Die Frage, mit welcher Dynamik sich die landesfürstliche Politik und das Selbstbewußtsein der Eliten in jenen Regionen durchsetzten, die von den Konfiskationen nach dem Weißen Berg nicht oder zumindest in einem viel geringeren Ausmaß betroffen waren (Innerösterreich, der größte Teil Schlesiens), wird ebenfalls weiterer Forschung überlassen.

Die gegenwärtig florierende Forschung über die Höfe der Habsburger⁶⁵ stellt das primäre Kommunikationsfeld dar, auf dem sich die Historikerinnen und Historiker begegnen, die sich mit dem Absolutismuskonzept auseinandersetzen. So verwundert es nicht, daß gleich drei Beiträge des Bandes den Kaiserhof ins Visier nehmen und von einer Historikerin und zwei Historikern stammen, die kürzlich Monographien zum Thema vorgelegt haben.⁶⁶ Gemeinsam ist ihnen, daß sie die funktionalistische Vorstellung, die den Hof einseitig als Herrschaftsinstrument und Einrichtung zur Disziplinierung und Domestizierung eines widerspenstigen Adels begreift, verlassen und statt dessen nach einem elastischeren Modell der höfischen Machtverhältnisse streben.

Neben dem bereits resümierten Beitrag von Jeroen Duindam gilt das für *Katrin Keller*, deren Verdienst es ist, daß die Wiener Frauenhofstaaten zu einem ergiebigen Forschungsobjekt geworden und Frauen als Akteure der höfischen Welt der Kaiserresidenz sichtbar gemacht worden sind. Von ihrer flächendeckenden Forschung zum Zeitraum von 1611 bis 1657 ausgehend und diesen mit dem Hofstaat der Königin Anna (1512-1547) vergleichend, untersucht Keller die Struktur der Frauenhofstaaten, die Motivationen für den Hofdienst sowie Aspekte regionaler Herkunft und des familiären Umfeldes der Amtsträgerinnen. Gerade die Inhaberinnen von höfischen Ehrenämtern – seien es adlige Witwen als Hofmeisterinnen oder junge, unverheiratete Mädchen aus adligen Familien als Hofdamen – erweisen sich dabei als wichtiger Gradmesser der Integrationsprozesse in

⁶⁵ Zuletzt (erst nach Abschluß der Manuskripte erschienen): Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert. Hg. v. Heinz NOFLATSCHER und Jan Paul NIEDERKORN, Wien 2005 (AÖG 128).

⁶⁶ Siehe Anm. 3.

den adeligen Schichten. Die Besetzung des Frauenzimmers beleuchtet nämlich Mechanismen der höfischen Netzwerkbildung und spiegelt den Wandel der regionalen Verankerung des höfischen Adels wider.

Der Hof erweist sich zwar in bestimmten Sonderaspekten als Ort der (konfessionellen) Disziplinierung (siehe die kleine Gruppe der „Rebellentöchter“ unter den Hofdamen in den 1620er und 1630er Jahren), sonst darf man jedoch „[m]it weitgehender Sicherheit [...] davon ausgehen, daß der Drang zum Hofamt den Zwang zum Hofamt überwog“ und daß hinter der Übernahme eines Hofamtes üblicherweise soziale Ziele der betreffenden Adelsfamilien standen: höfische (Aus-)Bildung, Aufbau oder Erhaltung der Kontakte zur fürstlichen Familie, Karriere durch standesgemäße Eheschließung usw. Die Übernahme eines Hofamtes selbst setzte eine vorhandene Integration in die höfischen Netzwerke oder zumindest Zugang zu Verbindungspersonen voraus: „Insgesamt kamen etwa drei Viertel der Mädchen aus Familien, die mit dem Wiener Hof durch Amtsinhabung direkt verbunden waren.“ Damit kommt auch der regionale Aspekt der höfischen Elitenbildung ins Spiel: Durch die Frauenhofstaaten und den höfischen Heiratsmarkt wurde die Stellung des aus den österreichischen Ländern stammenden Kerns des höfischen Adels aufrechterhalten, und der Adel aus den hoffernen Gebieten wurde nur allmählich integriert. Jedenfalls werden durch die Zusammensetzung der Frauenhofstaaten die regionalen Schwerpunkte des höfischen Adels in ihrer langfristigen Dynamik deutlich erkennbar. Bei der Interpretation dieser schlüssigen, zahlenmäßig gut untermauerten Beobachtungen darf nicht vergessen werden, daß sie einer Umbruchszeit entnommen wurden und nicht repräsentativ für das ganze 17. Jahrhundert oder gar die gesamte Frühe Neuzeit sein müssen.

Mark Hengerer macht schließlich auf der Grundlage einer Skizze der Auszahlung der an Höflinge und landesfürstliche Amtsträger angewiesenen Bewilligungen durch die Stände in Österreich unter der Enns in den 1630er und 1650er Jahren auf die sehr komplexen und bisher nicht erforschten Interaktionen, Kommunikationskanäle und Protektionsmechanismen innerhalb der mit dem Kaiserhof und dem ständischen Bereich interagierenden adeligen Gesellschaft aufmerksam. Er veranschaulicht damit die Relevanz formeller wie informeller Strukturen des Hofes für die Geldbeschaffung des Monarchen und die Vielfalt von Faktoren, die den landesfürstlichen Zugriff auf Geldmittel bedingten. Sein Beitrag läßt sich zugleich als ein Plädoyer dafür lesen, daß die Hofforschung sich nicht in enge Grenzen verschließen darf, sondern einer Ausweitung in die Themenfelder Stände und Finanzen bedarf.

Im zweiten Teil seines Beitrags überblickt Hengerer die äußerst differenzierte Positionierung der Hofforscher und -forscherinnen innerhalb der Absolutismusdebatte. Er erkennt dem Begriff Absolutismus die Rolle eines nützlichen „Rahmen[s] für die Erörterung eines Bündels von Fragen, die sich auf die Genese des modernen Staates [...] beziehen“, zu, sieht aber zugleich seine Leistung hauptsächlich durch seine Grenze bestimmt, durch die er Fragen nach Phänomenen der Macht und der Herrschaft in der Frühen Neuzeit und eine intensivere Modell- und Theoriebildung anregt, ohne darin selbst eine bedeutende konzeptionelle Rolle zu spielen.

Die drei folgenden Beiträge sprechen zentrale Medien der Staatsintegration an. *Thomas Winkelbauer* geht der Frage nach, wie es der *Monarchia Austriaca* um 1700 gelungen ist, eine gewaltige Erhöhung ihrer finanziellen Ressourcen zu erzielen. In einem über zwei Jahrhunderte reichenden Überblick skizziert er die schrittweise Entwicklung einer zentralen Finanzplanung am Wiener Hof, die Durchsetzung einer entpersonalisierten staatlichen Kreditaufnahme und schließlich die Veränderungen im Anteil der einzelnen Länder und Ländergruppen am Steueraufkommen. Das Steuerwesen macht dabei wiederum auf den zusammengesetzten Charakter der Monarchie aufmerksam: Dem Hof gelang es ab dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, die Grundherren in den böhmischen und österreichischen Ländern (besonders in dem auch sonst stark besteuerten Königreich Böhmen) zur Aufbringung eines wachsenden Anteils am Steueraufkommen heranzuziehen; demgegenüber blieben die Versuche einer Besteuerung Ungarns auf halbem Wege stecken.

Dem Kriegswesen und der militärischen Abwehr des Expansionsdrangs des Osmanischen Reichs wird eine entscheidende Katalysatorfunktion in der Konsolidierung der habsburgischen Finanzen zugeschrieben (im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts betrug der Anteil der Militärausgaben an den gewaltig gestiegenen Gesamtausgaben mehr als 90 Prozent). Insbesondere hebt Winkelbauer die Neuerungen der Jahre um 1700 hervor (er spricht von einer „österreichischen Finanzrevolution“), die „[f]ür das langfristige Wachstum der finanziellen Ressourcen der Habsburgermonarchie [...] eine mindestens ebenso große Rolle gespielt haben“ dürften „wie die im historischen Bewußtsein fester verankerten Reformen um 1750“, denn die Habsburgermonarchie habe sich dank dieser Neuerungen innerhalb weniger Jahrzehnte den finanziell fortgeschritteneren Staaten Europas angeglichen.

Mit diesen Feststellungen öffnet die (durch Gerhard Oestreich, Richard Bonney, William M. Ormrod und Wolfgang Reinhard inspirierte) finanzgeschichtliche Perspektive auf die Staatsbildung eine alternative Periodisierung, in der politische Zäsuren (etwa die Schlacht am Weißen Berg oder der Regierungsantritt Maria Theresias) durch strukturgeschichtliche Phänomene wie Stehendes Heer, Budgetierung oder Kreditwesen ergänzt werden. Der Absolutismusbegriff muß konsequenterweise als eine Phasenbezeichnung nicht unbedingt notwendig erscheinen. Insgesamt belegt jedoch das graduelle, in Wellen erfolgte Wachstum der finanziellen Ressourcen der Habsburgermonarchie im 17. und 18. Jahrhundert eindrucklich eine gewaltige strukturelle Herrschaftseffektivierung, mit der sich Verfechter der Auffassung, für die frühmodernen Monarchien sei eher die Wahrung von Kontinuitäten und Traditionen kennzeichnend gewesen, ernsthaft auseinandersetzen sollten.

Eine ähnliche Argumentationslinie verfolgt *Michael Hochendlinger*, der die Bedeutung des Krieges und des Militärs für das Werden des Habsburgerstaates unterstreicht und dafür plädiert, den engen Zusammenhang zwischen Krieg und Staatsbildung, Außenpolitik und innerer Herrschaftsverdichtung ungeachtet gegenläufiger Forschungstendenzen immer ernst zu nehmen. Letztendlich entwickelte sich die Habsburgermonarchie in der untersuchten Periode nicht nur in

der Richtung einer bedeutenden Militärmacht, sondern – was in der gängigen Bewertung der Habsburgermonarchie nicht ausreichend berücksichtigt wird – auch eines stark militarisierten „coercive state“.

Hochedlinger überblickt in einer vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert reichenden Skizze zentrale Aspekte dieses Prozesses: die Verdrängung der ständischen Verteidigungsorganisationen (Landesaufgebote) und den Übergang zu einem auf dem Stehenden Heer basierenden System der bewaffneten Macht im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges, das gewaltige Anwachsen der Militärapparate im 17. und 18. Jahrhundert, die graduelle Beseitigung der privatrechtlichen Elemente und die fortschreitende „Monarchisierung“ und „Verstaatlichung“ der kaiserlichen Armada, die drastische Erhöhung des Steuerdrucks und die Durchsetzung der regelmäßigen Zwangsrekrutierung eigener Untertanen zum lebenslangen Militärdienst seit den 1680er Jahren. Besonders dem letztgenannten Aspekt widmet Hochedlinger gebührende Aufmerksamkeit: „[D]as permanent Stehende Heer und die Zwangsverpflichtung eigener Untertanen [...] ließen das Militär und seine Bedürfnisse massiv und auf Dauer, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schließlich prägend, in die Gesellschaft ausgreifen.“ Somit hörte das Militär auf, ein mehr oder weniger isolierter Sektor innerhalb der landesfürstlichen Gewaltsphäre zu sein. Die Zwangsrekrutierung von Untertanen, die Entwicklung der Systeme von Truppenverpflegung und -einquartierung und das Management der finanziellen Belastung integrierten vor dem Hintergrund eines unaufhaltsam steigenden Bedarfs an Ressourcen und „Menschenmaterial“ die Bereiche des Landesfürsten, der Landstände und der Grundherrschaft in ein zentral regiertes, zunehmend expandierendes und sich verdichtendes, wenn auch schwer steuerbares Militär- und Verwaltungssystem. Dies war mit beträchtlichen disziplinierenden Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft verbunden – insbesondere auf die Grundherren, die in Verwaltungs- und Ressourcenleistung einem permanenten „outsourcing“ unterlagen, sowie auf die Untertanengesellschaft, die zum Objekt eines militärischen Ergänzungssystems wurde.

Trotz einigen Defiziten – etwa der Sonderbehandlung einiger Provinzen (insbesondere Tirol, Vorderösterreich und Ungarn) bei der Lastenverteilung oder dem (vor allem im Vergleich mit Brandenburg-Preußen) eher zurückbleibenden Einbau der (Land-)Adeligen aus den Ländern der Habsburgermonarchie in das kaiserliche Militärsystem – ist in der Entwicklung der Militärmacht ein langfristig wirksamer Faktor der Herrschaftsverdichtung in der Habsburgermonarchie zu erkennen, wiewohl diese – ähnlich wie am Beispiel der Finanzgeschichte – eher wie eine Evolution und weniger wie eine abrupte „absolutistische“ Revolution aussieht. Eine Entghettoisierung der (trotz hervorragender Quellenlage) nach wie vor vernachlässigten österreichischen Militärgeschichte und deren sozialhistorische Ausweitung anhand des Konzeptes der „Military Revolution“ und der Forschungsansätze der „Neuen Militärgeschichte“ erweist sich jedenfalls als eine vielversprechende Aufgabe.

Weniger eindeutig erscheint die Leistung der dynastischen Frömmigkeit für die Staatsintegration – so zumindest die Ansicht *Stefan Samerskis*, der mit der Frage nach der politischen Dimension der Heiligenkulte als Identifikationsträger

einen wichtigen Aspekt der dynastischen Politik der österreichischen Habsburger ins Licht rückt. Anhand von Fallbeispielen werden Strategien der Instrumentalisierung dreier für die Dynastie bedeutender Heiligenkulte wie auch deren Wirkungsgeschichte exemplarisch vorgestellt. Im Vordergrund stehen dabei die immer noch ungenügend ausgeloteten Bemühungen Leopolds I. im Bereich der Förderung der Heiligenverehrung, die sowohl die Kontinuitäten in der dynastischen „Heiligenpolitik“ als auch ihre Anpassungen an persönliche oder situative Anstöße (etwa die Türkenfrage oder den Kinderwunsch des Kaisers) zum Ausdruck bringen.

Die programmatische Stilisierung des 1485 kanonisierten Babenberger Markgrafen Leopold III. zum Patron der Habsburgerdynastie erreichte ihren Höhepunkt im 17. Jahrhundert in den Versuchen, den Heiligen zu demselben „staatspolitischen und kultischen Stellenwert“ zu erheben wie König Wenzel von Böhmen oder König Stephan von Ungarn: 1663 wurde er zum Landespatron aller österreichischen Länder proklamiert. Allerdings fanden diese Bemühungen laut Samerski wenig dauerhafte Resonanz außerhalb des Umkreises der habsburgischen Höfe und des Landes unter der Enns, wo die Leopoldsverehrung historisch verwurzelt war. In der Propagierung des Josephskultes ist ein ambitionierterer Versuch einer identitätsstiftenden dynastischen Integrationspolitik zu erblicken. Der Heilige wurde durch Ferdinand III. und Leopold I. seit der Mitte des 17. Jahrhunderts – unter wesentlicher Mitwirkung der Unbeschuhten Karmeliter und aufgrund der Zustimmung der römischen Kurie, der Ortsbischöfe wie auch der Landstände – als Landespatron und Schutzheiliger aller unter der Regierung der österreichischen Habsburger stehenden Länder institutionalisiert. Die Versuche Leopolds I. zur Ausweitung des Kultes auf das Heilige Römische Reich und auf Spanien verdeutlichen dabei den universalen Herrschaftsanspruch des Kaisers und die Ausrichtung des Kultes auf den dynastischen Machterhalt. Schließlich versucht Samerski, die Konturen einer dynastisch-politischen Instrumentalisierung des Marienkultes zu skizzieren. Er unterstreicht dabei die Frömmigkeitspolitischen Gegenstrategien, mit denen diese dynastischen Bemühungen in Ungarn konfrontiert wurden. Das marianische Habsburgerpatrozinium stieß hier auf eine einheimische Konzeption der Regentschaft Marias über Ungarn, die keiner dynastischen Sanktionierung bedurfte. Schließlich nahm die marianische Frömmigkeit in Ungarn immer stärker einen antihabsburgischen Zug an.

Die drei an die Dynastie und die Person des Kaisers genealogisch, funktional oder kultisch eng rückgebundenen heiligen Patrone spielten in der Herrschaftsauffassung der barockzeitlichen Habsburger zweifelsohne eine bedeutende Rolle; sie trugen zur Sakralisierung und Universalisierung ihrer Herrschaft wesentlich bei. Die Frage nach deren längerfristiger Operationalisierbarkeit bringt jedoch laut Samerski eine eher negative Antwort: Die Verehrung der Hausheiligen erreichte in der Tat nur die dynastietreue Elite, „Eingang in die Volksfrömmigkeit fanden die neuen Frömmigkeitsformen außerhalb Österreichs nur sehr beschränkt, es sei denn mit anderen Inhalten als den dynastisch-habsburgischen“, und schon die Nachfolger Leopolds I. zeigten an ihnen wenig Interesse.

Wie bereits in den Beiträgen von Winkelbauer und Hochedlinger angeklungen ist und wie in der älteren österreichischen Literatur insbesondere Hans Sturmbberger leitmotivartig betont hat,⁶⁷ nahm das (von 1541 bis 1699 dreigeteilte) Königreich Ungarn im habsburgischen Länderkomplex in Mitteleuropa in vielerlei Hinsicht eine Sonderstellung ein. Die Unterschiede zwischen der politischen und staatsrechtlichen Entwicklung in den böhmischen und den (nieder)österreichischen⁶⁸ Ländern auf der einen und dem Königreich Ungarn auf der anderen Seite im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhellen bereits aus der traditionell recht unterschiedlichen Periodisierung: Während für die böhmischen und (nieder)österreichischen Länder die Jahre 1618 bis 1620 (Prager Fenstersturz, *Confoederatio Bohemica*, Schlacht am Weißen Berg), 1627/28 (Verneuerte Landesordnungen für Böhmen und Mähren), 1648 (Westfälischer Friede), 1740 (Thronbesteigung Maria Theresias und Verlust Schlesiens an Brandenburg-Preußen) und 1748/49 (Haugwitzsche Staatsreform) als gängige Epochenjahre gelten, sind dies für Ungarn die Jahre 1606 (Friede von Wien), 1608 (Reichstag), 1621 (Friede von Nikolsburg), 1645 (Friede von Linz), 1664 (Friede von Eisenburg), 1670/71 („Magnatenverschwörung“, Aufhebung der ständischen Verfassung), 1681 (Reichstag, Wiederherstellung der ständischen Verfassung), 1687/88 (Reichstag), 1699 (Friede von Karlowitz), 1711 (Friede von Sathmar), 1722/23 (Reichstag) und 1764/65 (Reichstag). Die historische Grenzziehung, die in diesem Band in pragmatischer Absicht unternommen wird und die für die böhmische und österreichische Ländergruppe als logisch erscheint, erweist sich für Ungarn als durchaus problematisch.

Auch *Géza Pálffy* betont in seinem Beitrag über „Zentralisierung und Lokalverwaltung“ in Ungarn zwischen 1526 und der Mitte des 17. Jahrhunderts die Sonderstellung Ungarns. Die Leitung des Militär- und Finanzwesens im königlichen Ungarn, insbesondere der Türkenabwehr und deren Finanzierung, erfolgte seit Ferdinand I. ebenso von Wien aus wie jene der diplomatischen Beziehungen mit dem Osmanischen Reich („Ostpolitik“), „wodurch die Zentralisierungsbestrebungen Ferdinands in Ungarn stärker begünstigt“ worden seien „als etwa in den Erblanden oder in den böhmischen Ländern“. Andererseits habe der Wiener Hof „diese zur Sicherheit der Monarchie grundlegenden Erfolge der Zentralisierung nur dadurch erreichen“ können, „daß er mit den bedeutendsten ungarischen Politikern und Magnaten Kompromisse schloß und den Ständen von Zeit zu Zeit Konzessionen machte [...]. Diese Kompromisse und Konzessionen betrafen vor allem die Lokalverwaltung des Finanz- und Kriegswesens, die Innenpolitik und das Justizwesen Ungarns.“ Insbesondere dem Umstand, daß Wien auf die Orts- und Sachkenntnis des lokalen ungarischen Adels angewiesen war, sei es zuzuschreiben, daß die ungarischen Stände im 16. Jahrhundert „ihre bedeutende Rolle in der

⁶⁷ Z.B. STURMBERGER: Vom Weißen Berg zur Pragmatischen Sanktion (wie Anm. 17), 222-232 (Die Grundlegung des österreichisch-ungarischen Dualismus).

⁶⁸ Bis 1619 gab es bekanntlich einen eigenen innerösterreichischen Territorialstaat mit Zentralbehörden, Fürstenresidenz und Apostolischer Nuntiatur in Graz, und bis 1665 residierte eine weitere habsburgische Nebenlinie in Innsbruck. Dazu in aller Kürze WINKELBAUER (wie Anm. 3), Teil 1, 44-52.

Lokalverwaltung des Landes und ihre alten Privilegien“ weitgehend aufrechterhalten konnten. Der Einschätzung Pálffys zufolge bestand im 16. Jahrhundert ein von „gegenseitigen Kompromissen und Konzessionen“ gekennzeichnetes „Gleichgewicht zwischen dem Hof und den Ständen“. Besonders auf den Gebieten der Rechtsprechung und der Komitatsverwaltung, der „stärksten ‚Bastion‘ der ständischen Rechte und der Selbstverwaltung des Landadels“, habe der Kaiserhof gar nicht das Ziel verfolgt, „zentralistische Veränderungen herbeizuführen“.

Aus dem Bocskai-Aufstand (1604-1606) und aus dem „Bruderzwist im Hause Habsburg“ gingen die ungarischen Stände deutlich gestärkt hervor, und auch aus den Feldzügen der siebenbürgischen Fürsten Gabriel Bethlen und Georg Rákóczi gegen die Habsburger (1619/20, 1623, 1626, 1644, 1645) konnte der ungarische Adel Vorteile für die Verteidigung seiner Privilegien (u.a. in der Landtagsorganisation und der Gesetzgebung sowie in der Religionsfreiheit) und für die Stärkung seiner Positionen in der Lokalverwaltung ziehen. Darüber hinaus erlangten einzelne ungarische Magnaten wie die Palatine Nikolaus Esterházy (1625-1645) und Paul Pálffy (1649-1653) großen Einfluß auf die Wiener Ungarnpolitik, „was im 16. Jahrhundert unvorstellbar gewesen wäre“. Allgemein konstatiert Pálffy, „daß sich die ständischen und hochadeligen Positionen in der Lokalverwaltung des Finanz- und Kriegswesens“ im Laufe des Dreißigjährigen Krieges „grundlegend verstärkten, bis die ungarische Innenpolitik von etwa 15 bis 20 hochadeligen Familien [...], die im allgemeinen auch über gute Kontakte mit Wien verfügten, beherrscht wurde“. Nach der Thronbesteigung Leopolds I. (1657) und vor allem seit dem enttäuschenden habsburgisch-osmanischen Friedensschluß des Jahres 1664 hätten sich die politischen Eliten Ungarns „immer mehr zurückgesetzt“ gefühlt, aber erst die sogenannte Magnatenverschwörung habe 1670/71 zur endgültigen Zerstörung des Gleichgewichts zwischen den ungarischen Ständen und dem Wiener Hof geführt.

Ausgehend von Georg Jellineks 1882 publiziertem staatsrechtlichen Grundlagenwerk „Die Lehre von den Staatenverbindungen“, widmet sich *Joachim Bahlcke* „dem Übergang von der *Hungaria tripartita* zur *Hungaria eliberata*“ als „einer historischen Phase, in der die Weichen für den künftigen Weg der Integration Ungarns in die werdende österreichische Großmacht gestellt werden mußten“. Er stellt ausgewählte Projekte unterschiedlicher Provenienz über die Neugestaltung des Königreichs Ungarn nach dem Großen Türkenkrieg der Jahre 1683 bis 1699 vor, „die allesamt – wenn auch in unterschiedlicher Konsequenz – auf eine durchgreifende Neuordnung und Modernisierung der Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen des in großen Teilen verödeten und entvölkerten Landes abzielten“. Etwas ausführlicher geht er dabei auf das radikal antiständische, eine mögliche Stärkung der königlichen Macht (insbesondere mittels einer Umgestaltung der ungarischen Zentral- und Lokalverwaltung) propagierende Werk „Il Governo dell’Ongaria“ des aus Genua stammenden Mönchs Angelo Gabriele ein. Keines der Reformprogramme habe sich ohne größere Abstriche realisieren lassen, ja, man habe dies offenbar gar nicht ernsthaft versucht. „Die Umriss einer neuen Einrichtung [des Königreichs Ungarn]“ hätten sich vielmehr „zumindest in Teilen als Folge von Improvisationen“ ausgebildet. Seit dem Frieden von Sathmar

(1711), mit dem der von Franz II. Rákóczi angeführte antihabsburgische Aufstand beendet wurde, habe die Wiener Regierung „[v]on einer gewaltsamen Integrationspolitik, wie sie Leopold I. betrieben hatte“, Abstand genommen. In Übernahme eines von Winfried Schulze geprägten Begriffs charakterisiert Bahlcke die Herrschaft der Habsburger in Ungarn insgesamt als „organisch-föderativen, man könnte fast sagen ‚weichen‘ Absolutismus“, für den „beispielsweise die bewußte Aufrechterhaltung der territorialen Binnenstruktur, vor allem der Souveränität Siebenbürgens nach 1690“ typisch gewesen sei. Gleichzeitig sei jedoch das 1718 erworbene, unmittelbar Wien unterstellte Banat von Temeschwar (Timișoara, Temesvár) „zum Experimentierfeld des Aufgeklärten Absolutismus“ ausgebaut worden.

Die letzten vier Aufsätze setzen sich mit sozialen und institutionellen Konfliktpartnern der werdenden Staatsgewalt auseinander. Allerdings führt schon der Beitrag von *Alessandro Catalano* vor Augen, daß eine apriorische und pauschale Zuordnung der Gewalten im Ancien Régime zu Verbündeten oder Rivalen des Staates extrem schwierig ist: Die Beziehung zwischen der weltlichen Obrigkeit und der katholischen Kirche, das Thema seiner Untersuchung, sei zu komplex gewesen, und sie bedürfe einer subtileren Analyse der Kräfteverhältnisse. Abgesehen von den bedeutenden Momenten der Zusammenarbeit ist ein Prozeß der graduellen Einschränkung der Rechte, der Autonomie und des Handlungsspielraums der katholischen Kirche seitens der Landesherrschaft spätestens ab dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts nicht zu übersehen. Wie dies geschah, das untersucht Catalano vorwiegend am Beispiel Böhmens, eines Landes, in dem die Position der katholischen Kirche dank seiner frühreformatorischen Vergangenheit (Hussitentum) besonders stark geschwächt war. Er konzentriert sich dabei hauptsächlich auf die Amtszeit des Prager Erzbischofs und Kardinals Ernst Adalbert von Harrach (1622-1667), eines Reformbischofs tridentinischer Prägung, dessen Episkopat für die Durchführung der Gegenreformation in Böhmen, die Konsolidierung der katholischen Kirchenorganisation, die Definition der umstrittenen Fragen zwischen dem säkularen und dem kirchlichen Bereich und die Bildung der Frontstellungen innerhalb und außerhalb der Kirche maßgebend war.

Catalano zieht zunächst die herkömmliche Auffassung der böhmischen Geschichte dieser Zeit in Zweifel, denn sie habe die Rückgewinnung der Machtpositionen durch die katholische Kirche nach 1620 (Stichworte: Güterrestitution, Erneuerung des Prälatenstandes als Ersten Standes) als viel erfolgreicher wahrgenommen, als sie tatsächlich gewesen sei. Die erfolgreiche Rekatholisierung des Landes hat das falsche Bild einer übermächtigen Kirche geboren, faktisch habe aber der Prager Erzbischof nach dem Weißen Berg „nicht mehr als einen Teil jener Vorrechte, die jeder italienische Bischof schon seit Jahrhunderten besaß“, erlangt. Und selbst diese Stellung zu behaupten, erwies sich angesichts der Expansion der weltlichen Macht in den darauf folgenden Jahrzehnten als schwierig.

Diese zwei gegenläufigen Prozesse – die Erneuerung der Kirchenorganisation im Sinne der katholischen Reform und der wachsende Druck seitens der Landesherrschaft – trafen gerade in der Amtszeit Harrachs zusammen. Die daraus entstehenden Konflikte wurden dann in einer Interaktion ausgehandelt, die bei weitem

nicht bipolar strukturiert war. Neben dem Erzbischof (und dem Kreis seiner Mitarbeiter) und dem Kaiserhof spielten zwei andere Faktoren eine bedeutende Rolle: einerseits die Jesuiten, deren Beziehung zum Erzbistum gerade in Böhmen wegen der Konkurrenz in der Frage der Universität äußerst angespannt war, und andererseits der böhmische Hochadel, dessen Verhältnis zu den Prälaten sich wegen Streitfragen wie Patronatsrechte und Steuerleistung ebenfalls konfliktreich gestaltete. Gerade die hochadeligen Grundherren, die die königlichen Ämter in Böhmen innehatten und dadurch über die „Exekutive“, wichtige Informationskanäle in Richtung auf den Wiener Hof und „eine enorme Handlungsfreiheit“ verfügten, waren imstande, den Wiederaufbau der kirchlichen Organisation vielfach zu vereiteln und – weitgehend in Verfolgung ihrer eigenen Interessen – als handelnde Mitgestalter der fürstlichen Kontroll- und Zentralisierungspolitik zu agieren. Harrachs Chance auf Erfolg hing unter diesen Umständen von seiner Fähigkeit ab, einen direkten Kontakt zum Kaiser und zu den leitenden Räten des Wiener Hofes aufzubauen und durch ein Lobbying bei Hof die Hindernisse der Jesuiten und der böhmischen Herren zu paralysieren, was ihm allerdings immer nur temporär gelang.

Während Harrachs Episkopat erfolgte in Böhmen und außerhalb Böhmens ein Durchbruch in der Autonomie der Kirche gegenüber der weltlichen Obrigkeit der Habsburger, der sich in den späteren Jahrzehnten des 17. und im 18. Jahrhundert weiter vertiefte. Catalano zeigt anschaulich, in welchem sozialen und institutionellen Kontext diese Wende erfolgte. Er weist zugleich nach, daß die kirchenpolitischen Entscheidungen der Habsburger nicht bloß durch ein Regierungsprogramm (etwa der konfessionellen Vereinheitlichung) bestimmt waren; sie entstanden vielmehr – zumindest in den ersten Jahrzehnten nach der Schlacht am Weißen Berg – in einem komplexen Beziehungsgeflecht, in dem Ziele, Positionen, Gegensätze und Allianzen nicht dauerhaft strukturiert waren und Entscheidungen des Landesherrn einen „eher improvisierten Charakter“ hatten.

Die Ständeforschung in bezug auf den hier untersuchten Zeitraum befand sich in den letzten Jahrzehnten, im markanten Unterschied zu den Forschungen über die habsburgischen Höfe, am Rande des Interesses.⁶⁹ Deswegen bleiben die Landstände für die Versuche einer Neubewertung der Habsburgermonarchie eine „black box“, deren Inhalt – mit unterschätzender oder überschätzender Tendenz – vorausgesetzt wird, aber faktisch unbekannt bleibt. *Petr Mat'a* plädiert für die Wiederaufnahme der Forschung und für eine neue Perspektive beim geschichts-

⁶⁹ Betrieben wurden derartige Forschungen praktisch nur in Randgebieten der Habsburgermonarchie: QUARTHAL, Franz: Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich. Stuttgart 1980; KÖFLER, Werner: Land, Landschaft, Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808. Innsbruck 1985. Einen Versuch, die Eigenständigkeit und das „Landesbewußtsein“ des böhmischen Adels gegenüber den Habsburgern zu verorten, bildete die Arbeit von HASSENPLUG-ELZHOLZ, Eila: Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus. Eine Strukturanalyse der böhmischen Adelsnation um die Mitte des 18. Jahrhunderts. München-Wien 1982. Zu den wenig rezipierten Aufsätzen von Kazimierz Orzechowski und Marian Ptak über ständische Versammlungen in Schlesien, die in *Śląski kwartalnik historyczny Sobótka* und *AUW, Prawo*, seit den 1980er Jahren publiziert werden, siehe Petr Mat'a in diesem Band.

wissenschaftlichen Umgang mit den ständischen Versammlungen und Apparaten in den böhmischen und österreichischen Ländern zwischen Ferdinand II. und Karl VI. Sie seien weniger als ein marginalisiertes Relikt, sondern vielmehr als ein bedeutendes Strukturmerkmal und ein anpassungsfähiges und absolut unabdingbares Instrument für den Betrieb des werdenden Staates aufzufassen.

Mařa geht es dabei nicht darum, die Stärke der Landstände in der Schwäche des Königtums (oder umgekehrt) zu suchen. Vielmehr ist gerade das dualistische Modell, welches die Stände aufgrund ihrer Widerstandsbereitschaft gegen den Landesherrn definiert, ihnen innere Homogenität und gemeinsame Interessen a priori unterstellt und eine simplifizierende Gegenüberstellung von „den Landständen“ und „der Zentralgewalt“ voraussetzt, als unzulänglich für ein komplexeres Verständnis dieses Problems im angesprochenen Raum und Zeitraum zu betrachten. Als methodische Hilfsmittel zur Entwicklung eines neuen Ansatzes bieten sich der Vergleich zwischen einzelnen Ländern der Monarchie und die sozialhistorischen, praxeologischen und verwaltungsgeschichtlichen Fragestellungen an, die es ermöglichen, kooperative Aspekte, gegenseitige Abhängigkeiten, Interdependenzen und Rollenüberlappungen zu berücksichtigen, Begriffe wie „Landstände“ und „Zentralgewalt“ weniger amorph zu denken und Gruppeninteressen als Produkte einer diskursiven und medialen Konstruktion zu verstehen.

Aufgrund der auf dem Terrain der drei böhmischen und der fünf nieder- und innerösterreichischen Länder gewonnenen Beobachtungen versucht Mařa, den Forschungsstand zu überblicken und einen Fragenkatalog bezüglich der ständischen Versammlungen und Behördenapparate, ihrer Zusammensetzung, Kompetenz, Verhandlungsart, Frequenz und Teilnahme, der landesfürstlichen Manipulationstechniken, der Gegensätze innerhalb der Stände und der Verflechtung von fürstlichen und ständischen Organen zu entwerfen. Er konstatiert dabei Konvergenzen, aber auch erhebliche Unterschiede zwischen den Provinzen.

Die Stände und ihre Organe gehörten im Untersuchungszeitraum – auch nach der Bestrafung der Rebellen, der Zwangskatholisierung und dem Elitenumbau in den 1620er Jahren – ganz eindeutig zum Getriebe der Habsburgermonarchie; sie waren deren integraler Bestandteil, der wichtige administrative Leistungen in eigener Kompetenz hatte und die Herausbildung eines Steuer- und Militärstaates in dieser Region tiefgreifend prägte. Zumindest bis zu den Staatsreformen Maria Theresias wurde die Partizipation der Stände nicht in Frage gestellt. Die disziplinierten ständischen Strukturen wurden nicht systematisch abgeschafft, sondern sie wuchsen in den Staatsbetrieb hinein oder sie wurden sogar verwaltungsmäßig verstärkt. Auf der anderen Seite unterlagen sie einem strukturellen Wandel (Regelmäßigkeit, Automatisierung der Entscheidungen) und einer intensiveren Aufsicht der landesfürstlichen Behörden. Insgesamt scheint jedoch die landesfürstliche Politik den Ständen gegenüber nicht auf eine Verdrängung abgezielt zu haben. Vielmehr hatte sie die Effektivität des Staatskörpers zum Ziel und war bereit, pragmatische Kompromißentscheidungen zu treffen.

Die beiden letzten Beiträge des Bandes sind – am Beispiel der Komitate in Ungarn und der Grundobrigkeiten in Böhmen und Mähren – der lokalen Ebene von Herrschaft, Verwaltung und Rechtsprechung gewidmet. *Péter Dominkovits*

faßt die neueren, fast ausschließlich ungarischsprachigen Forschungen über Funktionsweise und Tätigkeitsfelder der ungarischen Komitate vom späten 16. bis ins frühe 18. Jahrhundert zusammen und vertieft und spezifiziert seine Ausführungen insbesondere anhand des Beispiels des westtransdanubischen Komitats Ödenburg (Sopron). Er ist dabei um eine Korrektur des während der politischen Auseinandersetzungen des späten 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen Klischees vom Komitat als unerschütterliches Bollwerk der ungarischen Stände und ihrer Privilegien gegenüber den Forderungen der Wiener Zentralbehörden bemüht. Einerseits sei parallel zum wachsenden Einfluß des ungarischen Ständewesens im Laufe des 17. Jahrhunderts die Entfaltung der Komitatsautonomie weiter vorangeschritten, andererseits sei „für die Komitate des Königreichs Ungarn im 16. und 17. Jahrhundert im Grunde genommen die Opposition zur habsburgischen Regierung, also zur Zentralmacht, nicht charakteristisch“ gewesen. Vielmehr seien die Organe der Komitate zwar Institutionen der Stände gewesen, gleichzeitig waren sie aber, trotz ihrer im 17. Jahrhundert weiter anwachsenden Autonomie, „auf den unterschiedlichsten Gebieten lokale Exekutivorgane der vom König, von der Ungarischen Hofkanzlei, vom Palatin [...] bzw. von der zentralen Finanzverwaltung [...] kommenden Anweisungen“ sowie auf militärischem Gebiet der Anordnungen des jeweils zuständigen Kreisobersts. Im 17. Jahrhundert leisteten die Komitate einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Systems der Grenzfestungen und ihres Hinterlandes. Von der Aufdeckung der „Magnatenverschwörung“ 1670/71 bis zum Ödenburger Reichstag des Jahres 1681 wurden die Komitate von den kaiserlichen Behörden als reine Befehlsempfänger und als Hilfsorgane bei der Implementierung des neuen Steuersystems behandelt. Während des Großen Türkenkrieges der Jahre 1683 bis 1699 und bis zum Beginn des Rákóczi-Aufstandes 1703 gehörten zum Tätigkeitsbereich der Komitate „weiterhin in erster Linie [...] die Versorgung des Militärs sowie die Einquartierung der Heere auf der Grundlage der Anordnungen des Königs und des Palatins beziehungsweise der Armeekommandanten“. Während der gesamten Frühen Neuzeit waren die Komitate aber wohl in erster Linie mit der Gerichtsbarkeit und der Rechtssicherung befaßt.

Die wichtigsten Institutionen eines frühneuzeitlichen Komitats waren die Generalversammlung der Komitatsstände, die der Beratung aller relevanten Fragen und dem Erlaß von Komitatsgesetzen („Statuten“) dienten, sowie der Gerichtsstuhl (ein Adelsgericht erster Instanz). Die führenden Amtsträger waren der Obergespan, der aus den Reihen der Komitatsstände stammende Vizegespan, der Stuhlrichter und der Notar. Der Vizegespan war der tatsächliche Leiter des Komitats. Er stammte, jedenfalls in den transdanubischen Komitaten, regelmäßig „aus dem Umkreis der leitenden Familiaren eines Hochadeligen, meistens aus jenen des aktuellen Obergespans“; er wurde von den Komitatsständen „aus dem Kreis der vom Obergespan vorgeschlagenen Kandidaten gewählt“. Bei den wichtigeren Ämtern „setzte sich im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts der allmähliche Aufstieg auf der Karriereleiter durch“, aber erst im 18. Jahrhundert bürgerte sich eine regelrechte Ämterlaufbahn ein (Geschworener, Stuhlrichter, Notar, Vizegespan).

Was die soziale Dimension der Komitatsverwaltung betrifft, macht Dominkovits auf den „janusköpfigen Charakter der führenden Elite des Komitats“ aufmerksam, der „auf der Verbindung eines Dienstverhältnisses am Hof eines weltlichen oder geistlichen Aristokraten mit einer führenden Rolle an der Spitze des Komitatsadels beruhte“. Niemand konnte ein leitendes Amt in der Komitatsversammlung erlangen, der keine persönliche Beziehung zum Obergespan oder zu einem anderen Magnaten besaß. In manchen Komitaten wie z.B. Eisenburg (Vas) hatte der Obergespan einen dominierenden Einfluß auf die Leitung des Komitats und die Zusammensetzung seines Personals, für das Ödenburger Komitat hingegen war bis zur Hinrichtung Franz Nádasdys (1671) eine durch die Rivalität zweier Magnatenfamilien geprägte „bipolare Machtstruktur“ charakteristisch. Auch in anderer Hinsicht scheint es große Unterschiede zwischen den Komitaten gegeben zu haben. So spielte beispielsweise die Konfessionsfrage in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts „im politischen Leben der Stände der ober- und ostungarischen Komitate eine wichtigere Rolle als im Alltag der in Transdanubien gelegenen Komitate Ödenburg und Raab“.

Eduard Maur widmet sich schließlich der Koexistenz des werdenden Staates und der Grundobrigkeiten am Beispiel des Königreichs Böhmen (mit vergleichenden Bemerkungen zur Situation in den böhmischen Nebenländern, besonders in Mähren). Er fragt insbesondere danach, ob dieses Verhältnis sich eher als eine Konfliktgemeinschaft oder aber als eine für beide Seiten vorteilhafte Symbiose gestaltete, inwiefern die Haltung der landesfürstlichen Behörden der Grundherrschaft gegenüber eine Gelegenheitspolitik war und inwiefern sich ein Programm zur Verdrängung des patrimonial-grundherrlichen Verwaltungsbereiches identifizieren läßt.

Das Beispiel Böhmen und Mähren, das durch eine besondere Stärke der patrimonialen Strukturen aufgrund der Überlagerung verschiedener Herrschaftsformen (Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft, Leibherrschaft) charakteristisch ist, zeigt, daß eine effektive staatliche Durchdringung des Landes auf der lokalen Ebene in der angesprochenen Periode nur mittels der bestehenden grundherrlichen Strukturen möglich war. Mehr als das: Der Staat entwickelte in dieser Periode keine eigene Alternative zur grundherrschaftlichen Organisation. Die Grundherrschaft in Böhmen und Mähren blieb auch nach der Niederlage des Ständeaufstandes 1620 „das strukturelle Grundelement der öffentlichen Verwaltung auf der lokalen Ebene und gleichzeitig das wichtigste Element der damaligen Ökonomie“. Sie war für den werdenden Staat wegen ihrer komplexen Leistungen (im Bereich des Steuer- und Militärwesens, der Aufrechterhaltung der Ordnung usw.) absolut unentbehrlich. Es bestanden weiterhin grundsätzliche gemeinsame Wirtschaftsinteressen zwischen beiden Gewaltbereichen, etwa der Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg und der Um- und Ausbau der gutsherrlichen Regiewirtschaft, der mit der Einführung hoher Frondienste und einer Verschärfung der Abhängigkeit der Bauern verbunden war und vom Kaiserhof eindeutig akzeptiert wurde. Der Landesfürst förderte die wirtschaftlichen Interessen der Grundherren manchmal intensiver als die der königlichen Städte.

Daß die beiderseitigen Beziehungen immerhin komplexer Natur waren, illustriert Maur anhand der Durchsetzung des landesfürstlichen Salzhandelsmonopols am Anfang des 18. Jahrhunderts, durch die das Salz erheblich verteuert wurde und die einen wichtigen Eingriff des Staates in das Leben der einzelnen Herrschaften bedeutete. Zugleich rief sie einen umfangreichen Salzschnuggel hervor, an dem die Obrigkeiten partizipierten, und sie schuf damit eine Situation, in der es „zu einer interessanten Verflechtung unterschiedlicher Solidaritäten dreier Subjekte – des Kaisers, der Obrigkeiten und der Untertanen“ – kam, die sich in situativen Allianzen mit- und gegeneinander verbanden.

Die normative Tätigkeit des Landesfürsten in Untertanensachen erlaubt es, die Entwicklungsdynamik der Beziehung zwischen dem Staat und den Obrigkeiten zu erfassen. Zunächst darf jedoch die nach dem Ständeaufstand eingeführte legislative Praxis (Normensetzung anhand landesfürstlicher Patente und Reskripte anstatt durch Initiative der Landtage) nicht automatisch als eine auf die Kolonisierung der Untertanenbereichs ausgerichtete Politik betrachtet werden. Vielmehr wurden in der Verneuten Landesordnung 1627/28 „praktisch alle Bestimmungen in Untertanenfragen aus den älteren Landesordnungen und Landtagsbeschlüssen übernommen“. Landesfürstliche Eingriffe in Untertanensachen verdankten sich zunächst keiner programmatischen Verstaatlichungspolitik, sondern sie wuchsen aus dem Notstand heraus, so z.B. die Dekretierungen allgemeiner Robotnormen als Konsequenz der Bauernaufstände 1680, 1717 und 1738, die im Grunde keine wesentliche Verbesserung der Lage der Untertanen bewirkten und nur das optimale Funktionieren des Robotsystems zum Ziel hatten.

Immerhin kann man in der Argumentation der Robotpatente einen Wandel im Verständnis des Problems beobachten. In ähnlicher Weise spiegelt sich der langsam wachsende Druck der landesfürstlichen Sphäre auf die Herrschaften in den wachsenden Befugnissen der Kreishauptleute seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wider. Wie immer auch der Kaiser die lokale Stellung der böhmischen Grundherren vor 1740 tangierte, „im Prinzip war der Staat [...] von den grundherrschaftlichen Strukturen völlig abhängig, und auch die Grundobrigkeiten sahen in der starken Macht des Herrschers die beste Garantie ihrer Positionen“.

Abschließend obliegt uns die angenehme Pflicht der Danksagung. In erster Linie danken wir den Autorinnen und Autoren, ohne deren Bereitschaft, die Referate der Leipziger Tagung schriftlich auszuarbeiten und für den Druck zur Verfügung zu stellen (in den meisten Fällen noch dazu nicht in ihrer Muttersprache), der vorliegende Band nicht möglich gewesen wäre. Unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leipziger GWZO danken wir insbesondere Frau Dr. Ewa Tomicka-Krumrey, ohne deren unermüdlichen Einsatz die erwähnte Tagung nicht erfolgreich durchführbar gewesen wäre. Von jenen, die uns bei der Drucklegung unterstützt haben, sei nur PD Dr. Peter Haslinger (München) namentlich erwähnt, der die Übersetzungen der ungarischsprachigen Titel in den Fußnoten kontrolliert und korrigiert hat. Madlen Benthin hat nicht nur das Register angefertigt, sondern sie hat uns auch bei der Fahnen- und Umbruchkorrektur tatkräftig unterstützt. Vor allem aber haben wir Professor Winfried Eberhard, dem Direktor des GWZO, zu

danken, und zwar gleich in dreifacher Hinsicht: erstens für seine Bereitschaft, die Tagung am GWZO zu ermöglichen, zu finanzieren und ideell zu unterstützen, zweitens für die Möglichkeit, den Tagungsband im Rahmen der Publikationsreihe des GWZO zu publizieren, und drittens für die große Geduld, mit der er das allzu lange Entstehen des nunmehr vorliegenden Buches beobachtet hat. Möge der Band seine Erwartungen und jene möglichst vieler Leserinnen und Leser erfüllen.